

WIRKUNGEN DER SELEKTION

1. ZWISCHENBERICHT



Durchgeführt und erstellt im Auftrag des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) des Kantons Aargau

Markus P. Neuenschwander und Rebekka Hartmann

Fachhochschule Nordwestschweiz

Pädagogische Hochschule

Institut Forschung und Entwicklung

Zentrum Schule als öffentlicher Erziehungsraum

Solothurn, 8. November 2011

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Fragestellung	1
2	Methode	3
3	Ergebnisse	4
3.1	Übersicht über kantonale Übertrittsverfahren	4
3.2	Kantonale Beteiligungsquoten in der Sekundarstufe I	27
3.3	Veränderung der Bildungsbeteiligung im Kanton Aargau	31
3.4	PISA Testleistungen	32
3.5	Vergleich: Generieren von Hypothesen	34
3.5.1	Vorgehen	34
3.5.2	Integration/Segregation	36
3.5.3	Elternmitwirkung	37
3.5.4	Einsatz von Orientierungsarbeiten/Leistungsprüfung	38
3.5.5	Gesamteindruck	39
	Literatur	40
	Anhang	43

1 Einleitung und Fragestellung

Finanziert vom Schweizerischen Nationalfonds wird das Projekt "Institutionelle Bedingungen der Leistungsentwicklung beim Übergang in die Sekundarstufe I" durchgeführt. In diesem Projekt wird der Einfluss der kantonalen Bildungsorganisation in Interaktion mit individuellen und familiären Lernbedingungen auf die Leistungsmotivation und die Leistungen im interkantonalen Vergleich untersucht. Das Departement Bildung, Kultur und Sport (BKS) des Kantons Aargau gab eine Vertiefungsstudie mit einer geplanten Laufzeit von 2011 bis 2014 im Auftrag. Der vorliegende Zwischenbericht fasst die Ergebnisse des zweiten Jahresauftrags zusammen.

Die Schulwirkungsforschung hat eine komplexe Vielfalt von proximalen und distalen Leistungsbedingungen herausgearbeitet (z.B. Bos et al., 2008). Neben Schule und Unterricht trägt die Familie wesentlich bei, Leistungsunterschiede von Schülerinnen und Schülern zu erklären. Im Anschluss an die internationalen Leistungsvergleiche (TIMSS, PISA, IGLU) hat sich gezeigt, dass auch distale institutionelle Faktoren (Bildungssystem, Schulniveaus) nachweisbar Schülerleistungen beeinflussen (z.B. Baumert, Stanat, Watermann, 2006). Die Frage erhält bildungspolitische Relevanz, weil sich die Übertrittsverfahren und Bildungsstrukturen in der Schweiz zwischen den Kantonen unterscheiden. Allerdings zeigte Neuenschwander (2009) eine grosse Ungleichheit der Bildungschancen zwischen den Kantonen, die nicht nur mit den Bildungsstrukturen, sondern auch mit den Selektionsverfahren zusammenhängen. Insbesondere hat das Forschungsprojekt Familie-Schule-Beruf (FASE B), in welchem die Transitionsprozesse von der Schule in den Beruf untersucht werden, die hohe Bedeutung der Bildungsorganisation der Sekundarstufe I für den weiteren Bildungsverlauf und die Chancengleichheit belegt (Neuenschwander, Gerber, Frank, Rottermann, 2012). Transitionsprozesse in den Beruf werden in Schule und Familie zwar bereits in der Primarstufe vorbereitet, durch die Bildungsorganisation in der Sekundarstufe I aber deutlich strukturiert. Die Frage der Elternmitwirkung bildet dabei eine zentrale Kontroverse (Neuenschwander, 2011). Daraus ergeben sich drei Leitfragen:

- (1) Wie wird die Entscheidungsbefugnis zwischen abgebender Schule, aufnehmender Schule, Schüler, Eltern, Inspektorat und anderen Akteuren verteilt?
- (2) Wie wirkt sich das Selektionsverfahren auf die Bildungsbeteiligung in der Sekundarstufe I und die PISA-Testleistungen im Kanton Aargau im Vergleich zu den anderen Deutschschweizer Kantonen aus?
- (3) Wie erleben die involvierten Akteure (Schüler/-in, Lehrperson abgebende Schule, Lehrperson aufnehmende Schule, Eltern) das Übertrittsverfahren?¹

Immer wieder wird von Bildungspolitikern ein Bildungssystem gefordert, das Chancengleichheit bzw. eine gleiche Bildungsbeteiligung von allen Bevölkerungsgruppen ermöglicht, die von askriptiven Merkmalen wie soziale Herkunft, Geschlecht, Migrationsstatus usw. nicht beeinflusst wird. Alleine die fachliche Leistung soll darüber entscheiden (Meritokratie), welche Kinder in schulischen Selektionsverfahren bestehen sollen (Neuenschwander et al., 2012). Dieses Prinzip geniesst zwar eine hohe Akzeptanz über alle politischen Parteien hinweg sowie in der Bildungsöffentlichkeit, es wird aber selten konsequent umgesetzt. In der Tat sind auch die Leistungen der Kinder in der Schule von der familiären Unterstützung abhängig. Die leistungsorientierte Selektion erhält damit einen Bias (primäre Chancengleichheit). Wenn sich die Selektion auf ein biologisches Potenzial der Kinder abstützen will, entstehen Operationalisierungsprobleme: Wie soll dieses Potenzial fair erfasst werden? In der Berufsbildung und im Arbeitsmarkt werden in hohem Mass neben den fachlichen Leistungen auch Sozial- und

¹ Die dritte Frage kann erst Ende 2012 beantwortet werden.

Selbstkompetenzen gefordert. Wenn sich schulische und betriebliche Selektionsverfahren annähern sollen, d. h. wenn die Schule diejenigen Kinder für anspruchsvolle Schulniveaus auswählen will, die voraussichtlich auch beruflich erfolgreich sein werden, sollten der Gesamteindruck des Kindes bzw. sein Verhalten in das Selektionsverfahren einfließen. Diese Ausweitung der Selektionskriterien auf Aspekte jenseits der Leistung wird gerade auch von Lehrpersonen in der Praxis gestützt. Meritokratie könnte dann heissen, dass nicht nur die fachlichen Leistungen, sondern auch die sozialen Leistungen (soziales Verhalten) der Kinder die zentralen Kriterien schulischer Selektionsverfahren sein sollen. Letztlich ist der Begriff der Chancengleichheit paradox (Heid, 1988; Neuenschwander et al., 2012) und erfordert Klärung, wenn er weiter verwendet werden soll. Gleichwohl stört es, wenn gewisse soziale Gruppen wie Buben oder Kinder mit Migrationshintergrund systematisch in schulischen Selektionsverfahren benachteiligt werden. Insbesondere der hohe Arbeitskräftebedarf in der Schweiz zwingt uns, dass möglichst alle Schülerinnen und Schüler mit hohem Potenzial die Chance für eine Ausbildung erhalten, die über das Grundangebot hinausgeht. Benachteiligungen aufgrund von askriptiven Merkmalen, zum Beispiel aufgrund von Vorurteilen, sollten daher möglichst ausgeschlossen werden.

2 Methode

In diesem ersten Projektteil werden Unterlagen für die Analyse von Selektionsverfahren in die Sekundarstufe I gesammelt und daraus Hypothesen abgeleitet. Der Fokus richtet sich auf die institutionelle Ebene, auf kantonale Vorgaben und Beteiligungsquoten. Damit werden Grundlagen erarbeitet, die im Forschungsprojekt “Institutionelle Bedingungen der Leistungsentwicklung beim Übergang in die Sekundarstufe I”, an dem auch der Kanton Aargau teilnimmt und das vom Schweizerischen Nationalfonds finanziert wird, genutzt werden. Konkret soll mit diesem ersten Teilprojekt des BKS ein Überblick über die gängigen Selektionsverfahren und die Situation in der Sekundarstufe I (Organisation, Bildungsbeteiligung) der einzelnen Kantone in der Deutschschweiz auf institutioneller Ebene erarbeitet werden, die im weiterführenden Forschungsprojekt vertieft werden.

Im Projektantrag wurden die folgenden methodischen Schritte angekündigt. Sie bilden die Gliederung des Ergebnisteils und werden hier wiederholt, um die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse zu erhöhen.

1. *Schritt: Sichtung der neusten Literatur:* Die aktuelle Forschungsliteratur zum Thema wird gesichtet.
2. *Schritt: Konsultation der Ergebnisse der EDK Kantonsumfragen:* Es wird eine Übersicht über die kantonalen Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe I zusammengestellt und mit inhaltsanalytischen Methoden kategorisiert.
3. *Schritt: Kantonale Beteiligungsquoten in der Sek I recherchieren:* Aufgrund von Daten des Bundesamtes für Statistik werden die Beteiligungsquoten in den einzelnen Schulniveaus, auch differenziert nach Geschlecht und Nationalität in den einzelnen Kantonen im letzten Schuljahr, zu dem die Daten verfügbar sind, erfasst. Zusätzlich werden die Beteiligungsquoten im Kanton Aargau, differenziert nach Schulniveau, Geschlecht und Nationalität über die Schuljahre 2000 bis 2009 zusammengetragen (Zeitwandelanalyse über zehn Jahre). Im Hinblick auf den interkantonalen Vergleich werden integrative (Bern, Luzern u.a.) und segregative (Aargau, Solothurn, Basel-Landschaft u.a.) Modelle unterschieden². Zudem werden die jährlichen Schülerzahlen berücksichtigt (Jahrgangsschwankungen) und wie sie sich auf die Beteiligungsquoten in den einzelnen Schulniveaus auswirken.
4. *Schritt: PISA Testleistungen:* Die Kantonalen und Schweizerischen PISA-Testleistungen werden differenziert nach Schulniveau, Jahr und Fach zusammengetragen und tabelliert. Diese Testleistungen liegen nicht für alle Kantone zuverlässig vor.
5. *Schritt: Vergleich der verschiedenen Daten:* Aufgrund der zusammengetragenen tabellierten Daten und unter Beizug der einschlägigen Forschungsliteratur werden Zusammenhänge zwischen Selektionsverfahren, Bildungsbeteiligung und Leistungen in den einzelnen Schulniveaus hergestellt und interpretiert. Daraus ergeben sich Hypothesen, ob und wie Selektionsverfahren die Bildungsbeteiligung und die Kantonalen Leistungen beeinflussen.
6. *Schritt: Anwendung auf die Situation im Kanton Aargau:* Die Situation im Kanton Aargau wird mit derjenigen in anderen Kantonen und in der Schweiz verglichen. Daraus lassen sich Schlussfolgerungen und Empfehlungen für den Kanton Aargau ableiten.

² Mit Segregation meinen wir eine klare Trennung zwischen den Leistungszügen, gegebenenfalls kombiniert mit Lehrplangvorgaben und Stundentafeln, die sich zwischen den Leistungszügen deutlich unterscheiden. Mit kooperativer bzw. integrierter Oberstufe meinen wir Organisationsformen der Sekundarstufe I, in welcher die Kinder aus verschiedenen Leistungsniveaus gemeinsam geschult werden. Zum Beispiel können die gleichen Kinder je nach Fach in unterschiedlichen Schulniveaus unterrichtet werden (zum Beispiel Stammklasse Sekundarschule, aber Französisch auf Realniveau) oder Kinder aus verschiedenen Schulniveaus werden im gleichen Klassenzimmer gleichzeitig unterrichtet. In der Schweiz gibt es sehr unterschiedliche Formen der Integration bzw. Kooperation zwischen den einzelnen Leistungszügen.

3 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse zu den einzelnen Schritten präsentiert. Die Ergebnisdarstellung erfolgt über weite Strecken tabellarisch. Diese Tabellen bilden gewissermassen die Rohdaten für die Analysen, die Grundlagen für den Kantonsvergleich. Sie werden präsentiert, damit die Ergebnisse nachvollziehbar sind. Die Ergebnisse mit ihren Schlussfolgerungen sind in Kapitel 4 zusammengefasst.

3.1 Übersicht über kantonale Übertrittsverfahren

Grundsätzlich wurden in der Literatur bzw. in der Bildungsplanung folgende Qualitätskriterien von Selektionsverfahren in die Sekundarstufe I postuliert, wobei ihnen je nach Kanton unterschiedliches Gewicht beigemessen wird und die Operationalisierbarkeit unterschiedlich präzise und klar gelingt:

- Chancengleichheit
- diagnostische vs. prognostische Qualität und Verlässlichkeit der Selektionsentscheidung
- Akzeptanz des Selektionsverfahrens und des Selektionskriteriums bei verschiedenen Akteuren
- Art und Intensität der Elternmitwirkung
- Transparenz gegenüber allen Beteiligten, Rekursfähigkeit
- Emotionale, zeitliche, organisatorische, finanzielle Belastungen für Kinder, Lehrpersonen, Eltern

Vermutlich ist ein Selektionsverfahren dann gut, wenn es möglichst viele dieser Kriterien berücksichtigt.

Es bestand die Absicht, mit qualitativen Methoden die kantonalen Übertrittsverfahren mit den PISA-Testleistungen und Beteiligungsquoten in Beziehung zu setzen. Uns lagen aus der Erhebung von PISA 2006 die differenziertesten Ergebnisse vor. Daher orientierten wir uns an den Jugendlichen, welche im Jahr 2006 im 9. Schuljahr waren und untersuchten die Übertrittsverfahren aus den Jahren, die sich auf diesen Geburtsjahrgang bezog, d.h. für den Kanton Aargau das Schuljahr 2001/02.

Im Folgenden beschreiben wir in den Kantonen der Deutschschweiz das Selektionsverfahren beim Eintritt in die Sekundarstufe I. Der Kanton Aargau wird als erster beschrieben, da er im Zentrum steht und mit den anderen Deutschschweizer Kantonen verglichen wird. Aufgrund von Gesetzestexten, Reglementen und Weisungen entwickelten wir ein Kategoriensystem, so dass eine strukturierte Abbildung der Selektionsverfahren möglich ist und zugleich Vergleiche zwischen den Kantonen vereinfacht werden. Konkret beschreiben wir folgende Aspekte:

- 1) die Akteure, die im Selektionsverfahren eine Rolle spielen (z.B. Lehrpersonen, Eltern, Schulbehörde, u.a.)
- 2) die Rekurswege, die über die Strategien im Konfliktfall informieren
- 3) die Übertrittskriterien (z.B. welche Fächer werden berücksichtigt, Aufnahmeprüfung vs. Vergleichsarbeiten, Entscheidung durch abgebende vs. aufnehmende Schule, fachliche vs. überfachliche Kriterien)
- 4) das Übertrittsverfahren bzw. die Elemente des Selektionsverfahrens und ihre zeitliche Reihung (z.B. Orientierung-Gespräch-Prüfung)
- 5) Zeitpunkt des Übertritts (nach 5., nach 6. oder nach 7. Schuljahr)
- 6) Besonderheiten des Übertrittsverfahrens ins Gymnasium

Kanton Aargau 2001/2002

1. Akteure Die Zuweisung eines Schülers bzw. einer Schülerin an die Real-, Sekundar- bzw. Bezirksschule erfolgt aufgrund der Beurteilung der Schule bzw. der zuständigen Lehrperson.
2. Rekurs
 - Die Schulpflege entscheidet über die Zuweisung der Schüler/-innen in Stufen und Typen, wenn sich die Inhaber der elterlichen Gewalt der Beurteilung der Schule nicht anschliessen können.
 - Nur diejenigen Schüler/-innen haben eine Aufnahmeprüfung abzulegen, deren Eltern sich mit der Beurteilung der Schule und dem daran anschliessenden Übertrittsentscheid der Schulpflege nicht einverstanden erklären können.
 - Die Schulpflege darf das Kind nicht gegen den Willen der Eltern an die Aufnahmeprüfung anmelden.
3. Kriterien
 - Gute Schüler/-innen können am Ende der 5. Klasse der Primarschule auf Empfehlung der Lehrperson prüfungsfrei an die Sekundar- und Bezirksschule übertreten. → prüfungsfreier Übertritt als Regelfall
 - Die Empfehlung der Lehrperson hat sich dabei an den erbrachten Leistungen, der Arbeitsdisziplin und der Entwicklungsprognose eines Schülers, einer Schülerin auszurichten.
 - Richtwerte für prüfungsfreien Übertritt (Praxis): Bezirksschule Durchschnittsnote 5, Sekundarschule Durchschnittsnote 4.5 in den Promotionsfächern Deutsch, Mathematik und Realien. Daraus lässt sich aber kein Übertrittsanspruch ableiten, da der Übertrittsentscheid eine gesamtheitliche Beurteilung darstellt wie oben beschrieben.
 - Zusatzinformation: Da die gesetzlichen Bestimmungen ungenügend waren, bildeten sich in der Praxis Prüfungskreise, welche unter der Leitung der jeweiligen Bezirksschulräte die Aufnahmeprüfungen organisierten und durchführten. Eine Bestandesaufnahme im Jahr 2004 ergab, dass sowohl in Bezug auf die organisatorischen Rahmenbedingungen wie auch bezüglich Inhalte, Prüfungsdauer und Bewertungssystem die Prüfungen differierten. Daher wurde die heute geltende Übertrittsprüfungsverordnung geschaffen.
4. Ablauf Das Empfehlungsverfahren wird alljährlich in sämtlichen 5. Klassen der Primarschulen durchgeführt.
5. Zeitpunkt nach 5. Primarschulklasse

Kanton Zürich 2002/2003

1. Akteure Lehrperson, Eltern, Oberstufenschulpflege, bei gegliederter Sekundarstufe zusätzlich Einstufungskonvent
2. Rekurs

Übertritt in die dreiteilige Sekundarschule

 - Bei Uneinigkeiten im Elterngespräch werden Lehrpersonen der Oberstufe zu einer weiteren Aussprache beigezogen.
 - Sind die Eltern mit dem Zuteilungsantrag nicht einverstanden, können sie bei der Oberstufenschulpflege innert 10 Tagen eine Überprüfung verlangen. Schulische Kenntnisse und Fähigkeiten werden abgeklärt, Prüfungen sind unzulässig.

Übertritt in die gegliederte Sekundarschule

 - Sind die Eltern mit dem Zuteilungsantrag nicht einverstanden, können sie innert 10 Tagen bei der Oberstufenschulpflege eine Überprüfung verlan-

gen. Schulische Kenntnisse und Fähigkeiten werden abgeklärt, Prüfungen sind unzulässig.

3. Kriterien

Allgemein

- Grundlage für die Zuweisung in eine der Abteilungen A, B oder C der dreiteiligen Sekundarstufe ist für Stammklassen die Gesamtbeurteilung und für die Niveaugruppen die Leistungen und Fähigkeiten in den entsprechenden Fächern.
- Sind nach Abschluss der 6. Klasse 8 Schuljahre vollendet, kann im letzten obligatorischen Schuljahr ein Jahreskurs besucht werden.
- Schüler/-innen aus Sonderklassen, die dem Lehrplan verpflichtet sind, unterstehen dem ordentlichen Übertrittsverfahren. Diejenigen, die nicht dem Lehrplan verpflichtet sind, treten in eine entsprechende Sonderklasse der Oberstufe über. Sie können aber auch in eine Regelklasse übertreten, wenn sie eine entsprechende Übertrittsempfehlung haben oder ein Elternantrag vorliegt. Es entscheidet die Oberstufenschulpflege aufgrund der Akten.

4. Ablauf

Allgemein

- Die Eltern werden über die Organisationsform der Oberstufe sowie über die Grundsätze der Zuteilung orientiert.

Übertritt in die dreiteilige Sekundarschule

- Die Lehrperson der 6. Klasse nimmt für alle Schüler/-innen eine Gesamtbeurteilung vor und stellt den Eltern eine Übertrittsempfehlung zu.
- Es wird ein Gespräch über die Übertrittsempfehlung geführt (Lehrperson, Eltern, Schüler/-in). Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten.
- Die Lehrperson stellt bis spätestens Ende April einen Zuteilungsantrag (beruhend auf Gesamtbeurteilung und Elterngespräch) und teilt diesen den Eltern schriftlich mit.
- Die Oberstufenschulpflege entscheidet über die Zuteilung.

Übertritt in die gegliederte Sekundarschule

- Die Lehrperson nimmt für alle Schüler/-innen eine Gesamtbeurteilung vor. Sie stellt dem Einstufungskonvent (Lehrpersonen der 6. Klasse, zukünftige Klassenlehrperson oder eine Abordnung) bis Mitte März eine Empfehlung zu.
- Der Einstufungskonvent nimmt eine provisorische Zuteilung vor.
- Gespräch über die provisorische Zuteilung (Eltern, Lehrperson, Schüler/-in). Ergebnis wird schriftlich festgehalten.
- Einstufungskonvent stellt bis spätestens Ende April einen Zuteilungsantrag (beruhend auf Empfehlung der Lehrperson und Elterngespräch) und teilt ihn den Eltern schriftlich mit.
- Oberstufenschulpflege entscheidet über die Zuteilung.

5. Zeitpunkt

letztes Quartal der Primarschule (6. Klasse)

Kanton

Bern 2002/2003

1. Akteure

Empfehlung durch Lehrperson (abgebende Schule); Eltern, Schüler/-in; Schulkommission trifft Entscheidung (abgebende Schule)

2. Rekurs

- Einigungsgespräch: Von der Lehrerschaft und von den Eltern können beratende Personen beigezogen werden. Ziel ist Einigung.
- Kommt beim Einigungsgespräch keine Einigung zustande, können die

Eltern bei der Schulkommission beantragen, dass der Schüler bzw. die Schülerin einer Sekundarklasse oder einer spez. Sekundarklasse bzw. den entsprechenden Niveaus zugewiesen wird. In diesem Fall leitet die Klassenlehrkraft das ergänzte Übertrittsprotokoll an die Schulleitung zuhanden der Schulkommission der abgebenden Schule weiter.

3. Kriterien
- Voraussetzungen:
 - o Für den Eintritt in eine Realklasse das absolvierte Pensum der Primarstufe.
 - o Für den Eintritt in eine Sekundarklasse bzw. eine spezielle Sekundarklasse und in Zusammenarbeitsformen (s. Art. 46, Abs. 3 VSG) das erfolgreiche Ergebnis des Übertrittsverfahrens.
 - In Sekundarklassen und spez. Sekundarklassen bzw. in die entsprechenden Niveaus werden Schüler/-innen aufgenommen, bei denen sich begründet annehmen lässt, dass sie den erhöhten Anforderungen des Unterrichts genügen werden.
 - Übertrittsgespräch zwischen Lehrerschaft, Eltern und Schüler/-in: Ziel ist, die Zuweisung aus Sicht der Lehrerschaft zu erläutern, die Zuweisung aus Sicht der Eltern unter Berücksichtigung der Vorstellungen der Schülerin bzw. des Schülers zu erfahren und zu einem gemeinsamen Zuweisungsantrag zu gelangen.
 - Orientierungsarbeiten: Dienen den Lehrkräften zur Überprüfung des eigenen Beurteilungsmassstabes im Verhältnis zu anderen Klassen. Die Lehrkräfte der abgebenden Primar- und der aufnehmenden Real- und Sekundarschulen des Einzugsgebiets entwickeln gemeinsam Orientierungsarbeiten und werten sie gemeinsam aus. Ausserdem bestimmen sie die Fächer und zu vergleichenden Inhalte aufgrund des Lehrplans.
 - o Orientierungsarbeiten werden in den ordentlichen Unterricht eingebaut und nicht angekündigt.
 - Übertrittsgespräch: Grundlagen sind das Zeugnis des 5. SJ und der Lernbericht des 6. SJ. In die Schülerbeurteilung wird das Arbeits- und Lernverhalten in allen Fächer, die Sachkompetenz in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik, die Beobachtungen der Eltern sowie die Selbsteinschätzung des Schülers bzw. der Schülerin einbezogen. Im Anschluss an das Gespräch wird der gemeinsame Zuweisungsantrag oder der Termin für das Einigungsgespräch in das Übertrittsprotokoll eingetragen.
 - Der Übertrittsentscheid trifft die für das 6. SJ zuständige Schulkommission auf Grundlage des gemeinsamen Zuweisungsantrages bzw. des Elternantrages. Wird gegen den Antrag entschieden, muss dies begründet werden. Wenn kein Gespräch oder Einigungsgespräch stattgefunden hat, entscheidet die Schulkommission auf Antrag der Lehrerkonferenz.
4. Ablauf
- Bis im April des 5. SJ: Information der Schüler/-innen und Eltern durch die Lehrkräfte der abgebenden Schule
 - 5./6. SJ bis Ende 1. Semester 6. SJ: Orientierungsarbeiten (Lehrkräfte der abgebenden und aufnehmenden Schule)
 - 6. SJ Ende Januar:
 - o Abgabe des Lernberichts und des Übertrittprotokolls an die Eltern (Lehrperson abgebende Schule)
 - o Meldung an die Schulleitungen der Sek 1 über die voraussichtliche Verteilung der Schüler/-innen auf die verschiedenen Schultypen bzw. Niveaus (Klassenlehrkräfte der abgebenden Schule)
 - 6. SJ bis Ende Februar: Übertrittsgespräch mit Eltern und Schüler/-innen

(Lehrkräfte der abgebenden Schule). Bei Einigung leitet die Klassenlehrkraft das unterzeichnete Übertrittsprotokoll an die Schulleitung zuhanden der Schulkommission der abgebenden Schule weiter.

- 6. SJ bis Ende März:
 - o allfällige Einigungsgespräche mit den Eltern (Lehrkräfte der abgebenden Schule)
 - o Übertrittsentscheid (Schulkommission der abgebenden Schule)
 - o Weiterleitung des Übertrittprotokolls an die aufnehmende Schule (Schulkommission der abgebenden Schule)
 - o Eröffnung des Übertrittentscheids an die Eltern (Schulkommission der abgebenden Schule)

5. Zeitpunkt Übertritt in die Sek 1 nach 6. SJ Primar

Kanton Luzern 2002/2003

(Primar → Sek I, Niveau A-D oder Langzeitgymnasium)

1. Akteure Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigte, Schulleitung aufnehmende Schule, Schulpsychologie (Abklärungen nur im Beschwerdeverfahren)

2. Rekurs
- Sind sich die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten über den Übertritt nicht einig, entscheidet auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Schulleitung jener Schule, in welche die oder der Lernende aufgenommen werden möchte.
 - Einigungsverfahren: Können sich die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten nicht einigen, ist ein weiteres Gespräch durchzuführen. Zu diesem Gespräch können sowohl von der Klassenlehrperson als auch von den Erziehungsberechtigten beratende Personen beigezogen werden. Diese sind den Gesprächspartnern frühzeitig bekannt zu geben. Bei Einigung wird die unten genannte Übertrittsbestätigung ausgefüllt.
 - Kommt keine Einigung zustande, wird dies im Dossier festgehalten und die Klassenlehrperson übergibt den Erziehungsberechtigten den Beurteilungsbogen und das Entscheidformular. Diese können bei der Schulleitung jener Schule, der sie den Lernenden bzw. die Lernende zuweisen möchten, innerhalb von zehn Tagen die Aufnahme beantragen.
 - Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung, an die der Antrag gestellt wird, nach Anhörung der Klassenlehrperson und der Erziehungsberechtigten.
 - Schulpsychologische Abklärungen: Eignungsabklärungen im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren von der Primar- in die Sekundarstufe I werden durch die schulpsychologischen Dienste nur im Beschwerdeverfahren und im Auftrag der Beschwerdeinstanz durchgeführt. In Ausnahmefällen kann die Schulleitung, an die der Antrag um Aufnahme gestellt wird, eine Eignungsabklärung anordnen.

3. Kriterien **Allgemeine Bestimmungen**

- Übertrittsentscheid: Die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten entscheiden gestützt auf die Beurteilungsergebnisse gemeinsam darüber, ob der/die Lernende über die Fähigkeiten verfügt, die für den Übertritt in den Schultyp der Sek I und das erfolgreiche Durchlaufen desselben erforderlich sind.
- Gespräche mit den Erziehungsberechtigten: Beurteilungsergebnisse des/der Lernenden werden besprochen. Die Schüler/-innen sind in die Gespräche miteinzubeziehen. Die Durchführung des Gesprächs zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und Schüler/-in ist schriftlich

zu bestätigen und das Dokument von der Klassenlehrperson und den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.

- Übertrittsbestätigung: Sind sich die Klassenlehrpersonen und die Erziehungsberechtigten über den Übertritt in einen Schultyp der Sek I einig, leitet die Klassenlehrperson den Beurteilungsbogen und das Entscheidungsformular, welchen von den am Entscheid Beteiligten unterzeichnet ist über die eigene Schulleitung an die Schulleitung der abnehmenden Schule zur Bestätigung weiter.
 - o Stimmen die Beurteilungsgrundlagen und der Übertrittsentscheid offensichtlich nicht überein, kann die Schulleitung der abnehmenden Schule die Bestätigung verweigern und die Beurteilungsgrundlagen mit der Empfehlung eines weiteren Gesprächs zwischen den am Entscheid Beteiligten zurückweisen.
 - o Können sich die Klassenlehrperson und die Erziehungsberechtigten erneut nicht einigen, kann die Schulleitung die Aufnahme in den gewählten Schultyp verweigern, wenn der Zuweisungsentscheid klar von den entsprechenden Kriterien des Übertrittsverfahrens abweicht.
- Bei fremdsprachigen Lernenden werden die Zeugnisnoten im Fach Deutsch nur berücksichtigt, wenn sich der/die Lernende länger als drei Jahre im deutschen Sprachgebiet aufgehalten hat.

Übertritt in die Sekundarstufe I

- Für den Übertrittsentscheid ist in erster Linie zu berücksichtigen:
 - o Die Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Mensch und Umwelt während des 1. und 2. Semesters der 5. Klasse sowie des 1. Semesters der 6. Klasse.
 - o Die Einschätzung des/der Lernenden, welche durch die Klassenlehrperson und Erziehungsberechtigte im Beurteilungsbogen festgehalten wird.
 - o Die aus dem Beurteilungsbogen ersichtliche Entwicklung der fachlichen und fächerübergreifenden Leistungen, Verhaltensweisen und Einstellungen des/der Lernenden, wie sie durch Erziehungsberechtigte und Klassenlehrperson begründet eingeschätzt wird.
 - o Die Zeugnisnoten der übrigen Fächer des 1. und 2. Semesters der 5. Klasse sowie des 1. Semesters der 6. Klasse.
- Hilfsmittel: Das Bildungs- und Kulturdepartement erlässt folgende Hilfsmittel für das Übertrittsverfahren: Beurteilungsbogen, Beobachtungsbogen, Beobachtungshilfe für die Erziehungsberechtigten.
- Beurteilung der Lernenden: Während des Übertrittsverfahrens werden festgehalten:
 - o Halbjährlich die fachlichen Leistungen in den Zeugnisnoten und
 - o am Ende der 5. Klasse und nach dem 1. Semester der 6. Klasse die fächerübergreifenden Leistungen, Verhaltensweisen und Einstellungen sowie
 - o Bemerkungen zur Entwicklung und zur individuellen Lernbereitschaft im Beurteilungsbogen.
- Beurteilung: Die Zeugnisnoten ergeben sich aus der Bewertung mehrerer verschiedenartiger Leistungen der Lernenden, welche den Zielen der

Lehrpläne entsprechen.

- Die Eintragungen über die Einschätzung des/der Lernenden, welche gegen Ende der 5. Klasse und nach dem 1. Semester der 6. Klasse im Beurteilungsbogen vorzunehmen sind, gründen auf Beobachtungen der Klassenlehrperson und auf Feststellungen der Erziehungsberechtigten, die gemeinsam als richtig erachtet werden. Nicht übereinstimmende Beurteilungen sind im Beurteilungsbogen festzuhalten.

Massnahmen zur Unterstützung der Urteilsfindung

- Unterstützung Lehrpersonen: Die Klassenlehrpersonen werden in einer Weiterbildung in die Handhabung der Beurteilungsinstrumente eingeführt und in ihrer Arbeit begleitet.
- Beurteilungskonferenzen: Die Schulleitungen der Sek I und jene der Gymnasien führen mit den Klassenlehrpersonen der 5. und 6. Klasse der Primarstufe pro Jahr mindestens eine Beurteilungskonferenz durch. Diese dienen dem Erfahrungsaustausch und der gemeinsamen Erörterung der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Übertrittsverfahren.
- Orientierungsarbeiten: Sollen der Klassenlehrperson und den Lernenden den Stand der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in Bezug auf einen Teil der Grobziele des Lehrplans aufzeigen. Ausserdem sollen sie der Klassenlehrperson Hinweise darüber geben, wo sie die Lernenden fördern kann, und ihr helfen, den Unterricht entsprechend zu planen.
 - o Von der 5. Klasse bis zum Ende des 1. Semesters der 6. Klasse sind als Abschlusstest mindestens sechs Aufgaben aus den Orientierungsarbeiten durchzuführen, davon drei im Fach Deutsch, zwei im Fach Mathematik und eine im Fach Mensch und Umwelt.
 - o Die Lehrpersonen leiten aus den Ergebnissen Fördermassnahmen ab, ausserdem können die Ergebnisse in die Berechnung der Zeugnisnoten einbezogen werden.

4. Ablauf
- Die Klassenlehrpersonen der 5. Primarklassen orientieren die Lernenden und die Erziehungsberechtigten im Verlauf des 1. Semesters über die massgebenden Übertrittsverfahren.
 - Das Übertrittsgespräch ist mit den Erziehungsberechtigten gegen Ende der 5. Klasse und nach dem 1. Semester der 6. Klasse durchzuführen.
 - Der Übertrittsentscheid ist bis Mitte März zu fällen. Das Amt für Volksschulbildung legt den genauen Zeitpunkt jährlich fest.
 - Die Schulleitungen der Gymnasien orientieren die Lernenden und die Erziehungsberechtigten über ihre Schule und deren Angebote.
 - Das Übertrittsverfahren in die Sek I beginnt mit dem Eintritt der Lernenden in die 5. Klasse und endet mit der Bestätigung des Zuweisungsentscheids durch die Schulleitung jener Schule, der die Lernenden zugewiesen werden.

5. Zeitpunkt nach Abschluss der 6. Primarklasse

Kanton Uri 2002/2003

1. Akteure Lehrperson, Eltern, Schüler/-in, Schulrat
2. Rekurs
- Eltern, die mit dem Zuweisungsentscheid der Lehrperson nicht einverstanden sind, können innert 10 Tagen beim Schulrat einen beschwerdefähigen Entscheid verlangen.

- Beschwerden gegen Entscheide des Schulrates werden vom Erziehungsrat beurteilt. Dessen Entscheid unterliegt direkt der Verwaltungsbeschwerde beim Obergericht.
3. Kriterien
- Die Lehrpersonen der beteiligten Schulen arbeiten zusammen. Sie beziehen die Eltern beim Zuweisungsentscheid ein.
 - Die Lehrperson berücksichtigt beim Zuweisungsentscheid
 - o die Leistungen des Schülers bzw. der Schülerin in der 5. und 6. Klasse.
 - o die ganzheitliche Beurteilung.
 - o die Gespräche mit dem Schüler bzw. der Schülerin und den Eltern.
 - Die Lehrperson kann, wenn besondere Gründe vorliegen und die Eltern einverstanden sind, die Wiederholung der 6. Klasse bewilligen. Sie teilt den Entscheid dem Schulrat mit.
 - Die Schüler/-innen haben Anspruch, wenigstens ein Jahr die erste Klasse in der zugewiesenen Schulart der Oberstufe oder des Gymnasiums zu besuchen, sofern nicht besondere Gründe dagegen sprechen. Als besonderer Grund gilt eine offensichtliche Fehlzuweisung, die sich darin äussert, dass der Schüler bzw. die Schülerin der Schulart in fachlicher Hinsicht in keiner Weise zu folgen vermag oder das Leistungspotential für eine andere Schulart aufweist. Wenn besondere Gründe vorliegen und die Eltern oder die Klassenlehrperson dies beantragen, kann der Schulrat oder die Leitung der Mittelschule innerhalb der ersten vier Monate nach dem Übertritt den Wechsel in eine andere Schulart der Oberstufe oder des Gymnasiums verfügen.
4. Ablauf
- Die Lehrperson der 5. Klasse stellt den Eltern das Übertrittsverfahren vor. Sie orientiert die Eltern über die Anforderungen und Möglichkeiten der verschiedenen Schularten der Oberstufe und des Gymnasiums.
 - Die Lehrperson der 6. Klasse
 - o ermittelt in Gesprächen mit dem Schüler bzw. der Schülerin und den Eltern, welche Schulart den Fähigkeiten und Interessen entspricht.
 - o nimmt den Wunsch der Eltern über die Zuweisung entgegen.
 - o bespricht sich bei Grenzfällen mit den Lehrpersonen der Oberstufe oder des Gymnasiums.
 - o weist den Schüler bzw. die Schülerin der geeigneten Schulart zu und teilt dem Schulrat den Zuweisungsentscheid mit, der diesen den Eltern bis zum 1. März weiterleitet.
5. Zeitpunkt 6. Primarschulklasse

Kanton

Schwyz 2002/2003

1. Akteure Lehrperson Primarschule, Eltern, Schulpräsidium, Lehrpersonen Orientierungsschule, Schulrat
2. Rekurs Kommt keine Übereinstimmung zustande, so meldet die Klassenlehrperson der Primarschule die betreffenden Schüler dem Schulpräsidium. Dieses sucht in einem weiteren Gespräch zwischen Lehrperson, Eltern und Schüler/-in, allenfalls unter Beibezug einer Lehrperson der Orientierungsschule (aufnehmende Schule), die geeignete Lösung. Es kann weitere Abklärungen anordnen und das Schulinspektorat beiziehen. Anschliessend erlässt der Schulrat auf Antrag des Schulpräsidiums eine beschwerdefähige Verfügung.

3. Kriterien
- Der Übertritt in die Orientierungsschule ist generell prüfungsfrei.
 - Ziel des Übertrittsverfahrens ist es, gemeinsam zwischen Lehrperson, Eltern und Schüler/-in am Ende der Primarschule eine den Fähigkeiten, Neigungen und Berufsabsichten sowie der mutmasslichen Entwicklung des Kindes entsprechende Schulart der Orientierungsschule zu finden.
 - Zuweisungskriterien sind allgemeine Entwicklung und Leistungen in allen Fächern im Laufe des letzten Schuljahres, ganzheitliches Persönlichkeitsbild sowie Neigungen und Interessen des Schülers bzw. der Schülerin. Diese massgeblichen Beobachtungen sind umfassend zu dokumentieren und zu begründen.
 - Die Lehrpersonen, welche über die Übertritte entscheiden, werden unterstützt, z.B. durch Informationen und Kurse zur Schülerbeurteilung oder durch Bereitstellung von freiwillig einsetzbaren schriftlichen Unterlagen wie Beobachtungsbogen, Beurteilungsbogen, Elterninformationsschriften, Vergleichsarbeiten.
4. Ablauf
- Spätestens zu Beginn der 6. Klasse: Lehrperson stellt Eltern und Kindern das Übertrittsverfahren vor. Lehrpersonen der Orientierungsschule können beigezogen werden.
 - Im Laufe der 6. Klasse (spätestens bis zum Beginn der Frühlingsferien) ermittelt die Klassenlehrperson zusammen mit Eltern und Schüler/-innen die passende Schulart.
 - Der Zuweisungsentscheid ist von der Klassenlehrperson, den Eltern und vom zuständigen Schulpräsidium zu unterzeichnen. Zustellung an die Eltern und Abnehmerschule.
5. Zeitpunkt
- Übertritt erfolgt i.d.R. aus der 6. Primar- oder Kleinklasse

Kanton Obwalden 2002/2003

1. Akteure
- Lehrperson, Eltern, Schulrat, Kantonschulkommission
2. Rekurs
- Gegen den Zuweisungsentscheid des Schulrates können die Eltern beim Erziehungsrat, gegen den Zuweisungsentscheid der Kantonsschulkommission beim Regierungsrat innert 20 Tagen schriftlich Beschwerde einreichen.
 - Im Beschwerdefall erlässt die Beschwerdeinstanz die nötigen vorsorglichen Massnahmen.
3. Kriterien
- Das Zuweisungsverfahren soll ohne Übertrittsprüfung, in enger Zusammenarbeit aller Betroffenen, eine möglichst eignungsgerechte Zuweisung gewährleisten.
 - Zuweisungskriterien sind die aktuellen Schulleistungen sowie die bisherige Leistungsentwicklung, eine möglichst ganzheitliche Beurteilung durch die Lehrperson sowie die Gespräche mit dem Schüler bzw. der Schülerin und den Eltern.
 - Zur Objektivierung der Leistungsbeurteilung sind in der 5. und 6. Klasse Vergleichsarbeiten durchzuführen. Zur Ausarbeitung der Vergleichsarbeiten ernannt das Erziehungsdepartement Arbeitsgruppen.
4. Ablauf
- 5. Klasse: Lehrperson stellt Eltern und Schüler/-innen das Übertrittsverfahren vor.
 - 6. Klasse: Lehrperson organisiert in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen der Oberstufe eine Infoveranstaltung für Eltern über die Anforderungen und Möglichkeiten der Oberstufe.
 - Lehrperson ermittelt in Gesprächen mit dem Schüler bzw. der Schülerin

und den Eltern, welche Abteilung der Oberstufe passend ist und nimmt die Zuweisungsvorstellung der Eltern entgegen.

- Lehrperson orientiert die Eltern schriftlich über seinen Antrag an den Schulrat bzw. an die Kantonsschulkommission. Bei Bedarf finden zusätzliche Gespräche statt.
- Lehrperson stellt dem Schulrat bzw. der Kantonsschulkommission Antrag bis Mitte April.
- Der Schulrat bzw. die Kantonsschulkommission beschliesst nach Rücksprache mit dem antragsstellenden Lehrperson die Zuweisung und teilt den Eltern den Entscheid bis Ende April schriftlich mit.

5. Zeitpunkt Ende 6. Klasse

6. Gym.

- Übertritt von der Primarschule in die 1. Klasse der Kantonsschule
- Voraussetzung ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten → Aufnahmeempfehlung der Klassenlehrperson und die im Zeugnis ausgewiesene Leistungsbeurteilung.
- Die Aufnahmeempfehlung stützt sich auf eine ganzheitliche Beurteilung der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz in allen Fächern. Die Klassenlehrperson nimmt die Zuweisungsvorstellungen der Eltern entgegen und gibt unabhängig davon eine Aufnahmeempfehlung ab (empfohlen oder nicht empfohlen).
- Für die Leistungsbeurteilung in der Primarschule ist der Notendurchschnitt der beiden letzten Zeugnisse massgebend. Es wird ein Notendurchschnitt von mindestens 5.0 verlangt (Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik, in beiden Mindestnote 4.5 erforderlich).
- Die Anmeldung für den Übertritt erfolgt schriftlich durch die Klassenlehrperson bis Mitte Februar an das Rektorat der Kantonsschule (Beilagen: Zeugniskopien und Aufnahmeempfehlung).
- Das Rektorat entscheidet über die Aufnahme, gestützt auf Aufnahmeempfehlung und Schulleistungen.
- Das Rektorat teilt den Eltern den Entscheid bis Ende März schriftlich mit und informiert den zuständigen Schulrat und die Klassenlehrperson.

Kanton

Nidwalden 2002/2003

1. Akteure

Lehrpersonen geben Empfehlung ab, Eltern melden Kind für einen Schultyp an, bei Nichteinigung entscheidet Schulbehörde

2. Rekurs

- Wenn die Eltern das Kind für einen anderen Schultyp anmelden als für den von der Lehrperson empfohlenen, wird die Anmeldung von der Schulleitung an das Amt für Volksschulen zuhanden der kantonalen Übertrittskommission weitergeleitet (Beilage: Zeugniskopien und Bericht der Lehrperson).
- Die Übertrittskommission stellt aufgrund der Anhörung der Eltern und der Lehrperson sowie aufgrund eigener Abklärungen der Schulleitung einen Zuweisungsantrag. Sie kann den Schulpsychologischen Dienst heranziehen und Schüler/-innen zu Prüfungen aufbieten.
- Die Schulbehörde entscheidet über die Zuweisung zum Schultyp oder zur Stammklasse (Berücksichtigung der Zuweisungsempfehlung der Lehrperson, der Anmeldung der Eltern und dem Zuweisungsantrag der Übertrittskommission).
- Der Entscheid wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

3. Kriterien

- Für die Zuweisung zu den Schultypen sind die gemittelten Zeugnisnoten

der beiden vor dem Entscheid ausgestellten Semesterzeugnisse massgebend:

- Kooperative Orientierungsschule: mind. in 2 der 3 Leistungsbereiche Deutsch, Mathematik und Mensch und Umwelt Note 4.0. Für den Eintritt in die Stammklasse A Durchschnittsnote 4.8 in Deutsch mündlich und schriftlich sowie Mensch und Umwelt. Die restlichen Schüler/-innen treten in Stammklasse B über.
 - Integrierte Orientierungsschule: Mind. in 2 der 3 Leistungsbereiche Deutsch, Mathematik und Mensch und Umwelt Note 4.0.
 - Werkschule: In mind. 2 der 3 Leistungsbereiche Deutsch, Mathematik und Mensch und Umwelt Note 4 nicht erreicht oder wenn die Beurteilung auf persönlichen Lernzielen beruht. Unterricht in der Orientierungsschule für Werkschüler möglich, wenn sonderpädagogische Förderung gewährleistet ist.
4. Ablauf
- Die Lehrperson orientiert die Eltern spätestens bis zum 1. November der 5. Klasse über das Übertrittsverfahren und bis Ende November der 6. Klasse über weiterführende Bildungswege (Elternabend).
 - Als Beurteilungshilfe werden in der 5. und 6. Klasse standardisierte Schulleistungsmessungen durchgeführt.
 - In der 6. Klasse bespricht die Lehrperson mit den Eltern und der Schülerin bzw. dem Schüler, welcher Schultyp der Orientierungsstufe den Fähigkeiten entspricht.
 - Lehrperson teilt den Eltern die Zuweisungsempfehlung schriftlich mit.
 - Die Eltern melden das Kind bis zum Termin gemäss Zeitplan der Übertrittskommission für den von ihnen gewünschten Schultyp an. Die Anmeldungen werden von der Lehrperson entgegengenommen und an die Schulleitung weitergeleitet.
5. Zeitpunkt nach 6. Klasse
6. Gym.
- Massgebend für die Aufnahme in die 1. Klasse der Mittelschule sind die gemittelten Noten der beiden letzten Semesterzeugnisse in den Bereichen Deutsch, Mathematik und Französisch/Englisch. Der Durchschnitt aus der doppelt gewichteten Mathematiknote und den Noten der anderen Bereiche muss für den Übertritt aus der Primarstufe mind. 5.2 erreichen.
 - Die Klassenlehrperson gibt eine Aufnahmeempfehlung ab, die sich auf eine Beurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens in allen Fächern stützt. Die Eltern werden schriftlich informiert.
 - Für Primarschüler/-innen ist die Anmeldung bis zum festgelegten Zeitpunkt (durch kantonale Übertrittskommission) der Klassenlehrperson zu übergeben. Diese leitet die Anmeldung zusammen mit den erforderlichen Zeugniskopien und der Aufnahmeempfehlung fristgerecht an die Schulleitung der Mittelschule weiter.
 - Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme → schriftliche Mitteilung an die Eltern sowie Information an die zuständige Schulbehörde und an die Klassenlehrperson.

Kanton Glarus 2002/2003

1. Akteure Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigte, Schulbehörde, Behörde der aufnehmenden Schule
2. Rekurs
- Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Entscheid nicht einverstanden, können sie ihr Kind innert 10 Tagen schriftlich bei der Schulbehörde für

- den gewünschten Schultyp anmelden.
 - Lernende, die in einen anspruchsvolleren Schultyp übertreten möchten, haben sich der Einspracheprüfung zu unterziehen.
 - Der Aufnahmeentscheid erfolgt durch die Behörde der aufnehmenden Schule.
3. Kriterien Der Übertritt ist grundsätzlich prüfungsfrei. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zur Aufnahme in die Kantonsschule (s. Punkt 6. Gym.)
4. Ablauf
- Im Laufe des 1. Semesters der 6. Klasse werden die Erziehungsberechtigten von der Klassenlehrperson über das Übertrittsverfahren informiert. Anhand des Zeugnisses des 1. Semesters werden die Eltern über den geeigneten Schultyp der Sek 1 informiert.
 - Gegen Ende des 3. Schulquartals: Mitteilung des Schultyps durch die Klassenlehrperson an die Schulbehörde. Vorschlag wird durch die Schulbehörde geprüft, danach wird den Erziehungsberechtigten der Entscheid schriftlich mitgeteilt.
5. Zeitpunkt 6. Klasse Primar
6. Gym.
- Eignung für die Unterstufe des Gymnasiums: Die Eignungsbewertung besteht zu 2 Teilen aus einer Beurteilung der abgebenden Schule und zu 5 Teilen aus einer Aufnahmeprüfung. Die Anforderungen sind erfüllt, wenn bei einer Gesamtpunktzahl von 42 mindestens 30 Punkte erreicht werden.
 - Die Lernenden bringen aus der abgebenden Schule eine Beurteilung der Fachleistung mit (Note, die aus dem Durchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik, Mensch und Umwelt sowie Gestalten, Musik, Sport besteht).
 - Aufnahmeprüfung: Schriftliche Prüfungsfächer für die 1. Klasse sind Deutsch und Mathematik. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Gespräch, dessen frei wählbares Thema aus dem Bereich Mensch und Umwelt durch die Wahlarbeit festgelegt wird. Die Wahlarbeit wird nicht benotet.
 - Anmeldung Ende Februar. Mit der Anmeldung sind die Beurteilung der abgebenden Stufe und die schriftliche Wahlarbeit einzureichen.
 - Die Aufnahmeprüfung findet Ende März statt und erfolgt gemeinsam durch Lehrkräfte der Kantonsschule und der abgebenden Stufen.
 - Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

Kanton Zug 2002/2003

1. Akteure
- Lehrperson, Eltern, Schüler/-in
 - Übertrittskommission (begleitet und überwacht das Verfahren)
2. Rekurs
- Können sich Lehrperson und Eltern nicht einigen, erstattet das Rektorat der Erziehungsdirektion zu Handen der Übertrittskommission schriftlich Meldung. Folgende Unterlagen der Lehrperson sind beizulegen: Beurteilungsbogen, notwendige Zeugnisunterlagen, kurze Begründung der Lehrperson.
 - Die Übertrittskommission gibt den Eltern die Möglichkeit, innert 10 Tagen eine schriftliche Meldung einzureichen.
 - Die Übertrittskommission trifft den beschwerdefähigen Zuweisungsentscheid nach eingehender Prüfung der Vorakten und aufgrund eigener Abklärungen bis spätestens Mitte Mai.
3. Kriterien
- Zentrales Element des Verfahrens ist der von der Lehrperson und den Eltern, unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen des Schülers bzw. der Schülerin, gemeinsam getroffene Zuweisungsentscheid.

- Ausschlaggebende Kriterien für den Zuweisungsentscheid (Beobachtungen sind von der Lehrperson im Beurteilungsbogen festzuhalten):
 - o Leistungen und Entwicklungsverlauf in der 5. und 6. Primarklasse
 - o Fähigkeiten und Arbeitsverhalten in allen Fächern
 - o Neigungen und Interessen
- 4. Ablauf
 - Spätestens bis zu den Herbstferien stellt die Lehrperson der 5. Primarklasse den Schüler/-innen und Eltern das Übertrittsverfahren vor und orientiert sie über die Anforderungen und Möglichkeiten der Schularten der Sek I.
 - Die Lehrperson der 6. Primarklasse ermittelt in Gesprächen mit den Eltern und dem Schüler bis spätestens 15. März, welche Schulart der Sek I den Fähigkeiten, Interessen und der mutmasslichen Entwicklung des Schülers bzw. der Schülerin entspricht. Nehmen die Eltern am Gespräch nicht teil oder können sie die Interessen des Kindes nur ungenügend vertreten, werden diese von der Schulkommission oder einer von ihr bezeichneten Drittperson wahrgenommen.
 - Der Zuweisungsentscheid wird von den Eltern und der Lehrperson unter Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen des Schülers bis spätestens 14 Tage vor Ostern gefällt.
- 5. Zeitpunkt

Übertritt von der 6. Primarschulklasse (inkl. Kleinklassen C und D) in die 1. Klasse der Sek I. Für die Schüler/-innen der Kleinklassen B gilt das Übertrittsverfahren sinngemäss.

Kanton Freiburg (deutschsprachiger Kantonsteil) 2002/2003

- 1. Akteure

Primarlehrperson gibt Empfehlung ab, Eltern machen ebenfalls einen Vorschlag. Der Primarschulinspektor entscheidet.
- 2. Rekurs

offener Zuweisungsentscheid: Die Eltern können gegen den Entscheid des Schuldirektors bei der Erziehungsdirektion Rekurs einreichen.
- 3. Kriterien

Grundlagen für den Zuweisungsentscheid

 - Zuweisungsempfehlung der Primarlehrperson (Hauptelement): Empfehlung ist begründet mit der Beurteilung des Lernfortschritts im 1. Semester 6. SJ (Zeugnisabschrift), der Beurteilung des Lernstandes am Ende des 1. Semesters 6. SJ, den Beobachtungen der kognitiven Fähigkeiten und des Lern- und Arbeitsverhaltens. Diese Unterlagen werden vor der Vergleichsprüfung mit den Eltern und ev. mit dem Schüler bzw. der Schülerin besprochen.
 - Prüfung (Vergleichselement): Prüfungstoff entspricht dem Lehrplan. Die Prüfungsaufgaben werden im Auftrag der Arbeitsgruppe Übertritt PS-OS von Prüfungsfachgruppen, bestehend aus Primar- und OS-Lehrpersonen, zusammengestellt.
 - Zuweisungsvorschlag der Eltern (wird mitberücksichtigt)
 - Um die Zuweisungsempfehlung der Primarlehrperson mit dem Prüfungsergebnis vergleichen zu können, werden anhand der Prozenträge der Prüfungsergebnisse Bandbreiten festgelegt.
- 4. Ablauf
 - Anmeldebogen (Zuweisungsempfehlung der Lehrperson) und Zuweisungsvorschlag der Eltern werden dem Schuldirektor vor der Vergleichsprüfung abgegeben.
 - Der Schuldirektor entscheidet über die Zuteilung der Schüler/-innen zu den Abteilungen der Orientierungsschule. Vorgehen:
 - o Prüfung der Übereinstimmung zwischen Zuweisungsempfehlung und Prüfungsergebnis.

- Bei Übereinstimmung → direkte Zuweisung zu einer Abteilung der Orientierungsschule (direkter Zuweisungsentscheid)
- Bei Nicht-Übereinstimmung → Besprechung mit der Primarlehrperson und die Überprüfung der Unterlagen mit darauffolgendem Zuweisungsentscheid. Der Zuweisungsvorschlag der Eltern wird miteinbezogen (offener Zuweisungsentscheid). Der Schuldirektor formuliert den Zuweisungsentscheid und teilt ihn den Eltern mit. Diese haben das Recht, mit dem Schuldirektor ein Gespräch zu führen und Einsicht in die Unterlagen zu nehmen.

5. Zeitpunkt 6. Primarschulklasse, Übertritt in die Orientierungsschule

Kanton Solothurn 2002/2003

1. Akteure Der Entscheid über die provisorische oder definitive Aufnahme in eine der Schularten der Oberstufe obliegt der Aufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule. Die Behörde stützt sich dabei auf die Anträge der bisherigen Lehrpersonen und der Lehrpersonen der aufnehmenden Schule.
2. Rekurs - Stimmen die Anträge der bisherigen Lehrpersonen und der Lehrpersonen der aufnehmenden Schule nicht überein, gibt es eine Bereinigungskonferenz.
- Möglichst bald, nachdem die zuständige Aufsichtsbehörde die Zuteilung beschlossen hat, sind die massgeblichen Arbeiten der abgewiesenen Schüler/-innen zur Einsichtnahme durch die Eltern aufzulegen.
3. Kriterien - Zulässige Verfahrensformen sind:
 - Verfahren mit Prüfung durch die aufnehmenden Schulen (geprüft werden Sprache (Sprachbogen mit Diktatteil und Aufsatz) und Rechnen (fixierendes und schriftliches Rechnen)
 - Verfahren mit Prüfung durch die bisherigen Schulen (Primarlehrpersonen erarbeiten Anträge u.a. gestützt auf klassenübergreifende Prüfungen. Lehrpersonen der Oberschule und Sekundarschule stellen Antrag gestützt auf die Jahresleistung und auf die Beurteilung der Persönlichkeit des Schülers bzw. der Schülerin)
 - Innerhalb eines Bezirksschulkreises gilt für alle Schularten der Oberstufe das gleiche Übertrittsverfahren.
 - Entscheid richtet sich nach dem Prüfungsergebnis, der Jahresleistung bei der bisherigen Lehrperson und der Beurteilung der Persönlichkeit des Schülers bzw. der Schülerin durch die bisherige Lehrperson.
4. Ablauf 1. Orientierung der Eltern durch die Lehrperson (Leistung, Persönlichkeitsmerkmale, voraussichtliche Empfehlung für Schulart der Oberstufe)
2. Eltern melden innerhalb einer gesetzlichen Frist das Kind für eine Schulart der Oberstufe an. Anmeldung kann über bisherige Lehrperson erfolgen.
3. Entscheid über die Zuteilung zu einer Schulart der Oberstufe (Aufsichtsbehörde der aufnehmenden Schule)
5. Zeitpunkt - Das Übertrittsverfahren eines Bezirksschulkreises wird spätestens ein Jahr vor dem Übertritt von der Aufsichtsbehörde der Bezirksschule nach Anhörung der übrigen Aufsichtsbehörden im Schulkreis festgesetzt. Der Beschluss ist dem Departement für Bildung und Kultur zu melden.
- Das Übertrittsverfahren (Nachprüfungen vorbehalten) muss fünf Wochen vor Ende des Schuljahres abgeschlossen sein.
- Übertritt in die Bez., Sek. und Oberschule nach der 6. Primarschulklasse
- Übertritt in die 1. Klasse des Gymnasiums nach der 5. Primarschulklasse

6. Gym.
- Die Aufnahme in die 1. Klasse des Gymnasiums setzt im Regelfall den Besuch der 5. Primarschulklasse voraus.
 - Die Zulassung zur 1. Klasse des Gymnasiums stützt sich auf eine Aufnahmeprüfung und auf die Schülerbeurteilung der bisherigen Lehrkräfte.
 - Geprüft werden Deutsch und Rechnen. Massgebend ist der Bildungsplan der 5. Klasse der Primarschule.
 - Die Aufnahme in die 1. Klasse des Gymnasiums erfolgt provisorisch.

Kanton

Basel-Stadt 2003/2004

(Orientierungsschule OS → WBS oder Gymnasium)

1. Akteure Lehrerteam entscheidet über die Zuteilung, Besprechung mit Eltern und Schüler/-innen
2. Rekurs
- Gegen Verfügungen der Schulleitung und gegen Verfügungen betreffend die Niveauzuweisung oder –umteilung, die Verweigerung der definitiven Zuteilung ins Gymnasium oder in den E-Zug der WBS I (Weiterbildungsschule) kann nach den allgemeinen Bestimmungen an die zuständige Departementsvorsteherin bzw. den zuständigen Departementvorsteher rekuriert werden. Diese Person entscheidet endgültig.
 - Bei den Verfügungen betreffend die Niveauzuweisung oder –umteilung, die Verweigerung der definitiven Zuteilung ins Gymnasium oder in den E-Zug der WBS I gilt die Verfügung mit Abschluss des Gesprächs als eröffnet. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Rekursfrist zu laufen.
3. Kriterien
- Der Klassenlehrperson obliegt die Organisation der Gespräche zwischen den in der Klasse unterrichtenden Fachlehrpersonen (= Team) und den Inhabern der elterlichen Sorge sowie der Schüler/-innen.
 - Den Schüler/-innen der Orientierungsschule wird einmal jährlich, in der 3. Klasse im 3. Quartal, von der Klassenlehrperson ein Lernbericht abgegeben.
 - Das Team erstellt den Lernbericht. Ein Mitglied des Teams bespricht ihn mit den Inhabern der elterlichen Sorge sowie mit den Schüler/-innen. Die Rektoren der OS sind zur Einsichtnahme in die Lernberichte berechtigt.
 - Im Lernbericht wird das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Erfüllung der fachlichen Anforderungen in allen Pflicht- und Wahlfächern beurteilt.
 - Der Lernbericht nennt in der 3. Klasse den Zuteilungsentscheid des Teams an die weiterführenden Schulen.
 - Massgebend für den Zuteilungsentscheid sind die in der 3. Klasse OS (= 7. Klasse) erbrachten Leistungen in allen Pflichtfächern sowie das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten. Die Leistungen werden mit Punkten erfasst.
 - Die Leistungserfassung ist eine gewichtete und pädagogisch begründete Gesamtbeurteilung, die sich nicht rechnerisch aus den einzelnen lernzielorientierten Bewertungen im jeweiligen Fach ableitet. Sie erfolgt im dritten Quartal der 3. Klasse.
 - Massgebend ist das ungerundete Total der erreichten Punkte:
 - o Summe der jeweiligen Punkte in den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik plus
 - o ungerundeter Durchschnitt der Punkte in den Fächern Geschichte und Geographie/Naturlehre plus
 - o ungerundeter Durchschnitt der Punkte in den Fächern Zeichnen, Manuelles Gestalten, Musik und Sport

- Die Skala reicht in jedem Fach von 4 bis 1 Punkten:
 - o 4=Leistung entspricht Anforderungen im Gymnasium
 - o 3=Leistung entspricht Anforderungen im E-Zug der WBS
 - o 2=Leistung entspricht Anforderungen im A-Zug der WBS
 - o 1=Leistung entspricht teilweise Anforderungen im A-Zug der WBS
- Der Zuteilungsentscheid erfolgt lernzielorientiert und unabhängig vom Besuch des Grund- oder Erweiterungskurses in Deutsch, Französisch und Mathematik
- Fremdsprachige Schüler/-innen können in einzelnen Fächern aufgrund individueller Lernziele beurteilt werden.
- Definitive Zuteilung (Übertritt ohne Probezeit) gemäss den erreichten Punkten:
 - o ab 17 Punkte: Gymnasium
 - o ab 13 Punkte: E-Zug WBS
 - o ab 9 Punkte: A-Zug WBS
 - o ab 5 Punkte: Anforderungen für A-Zug WBS teilweise erfüllt
- Schüler/-innen, welche die Punkteanforderungen um maximal einen Punkt nicht erreicht haben, werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten provisorisch dem nächsthöheren Angebot zugeteilt. Dies berechtigt zum Übertritt mit einer Probezeit von einem Semester.
- Schüler/-innen, welche die Punkte für eine definitive Zuteilung in die gewünschte Schule nicht erreicht haben, werden mit dem Bestehen einer Aufnahmeprüfung am Gymnasium bzw. an der WBS ohne Probezeit aufgenommen.

4. Ablauf keine genauen Angaben

5. Zeitpunkt 3. Klasse der Orientierungsschule (= 7. Klasse), danach Übertritt in die Weiterbildungsschule (Dauer: 2 Jahre) oder ins Gymnasium

Bemerkung Das Übertrittsverfahren von der Primar- in die Sekundarstufe ist im Kanton BS nicht ganz klar. Bisher erfolgt nach dem 4. Schuljahr der Übertritt von der Primarschule in die dreijährige Orientierungsschule. Dieser Übertritt ist nicht selektiv. Am Ende des 7. Schuljahres werden die Schüler selektiv in das Gymnasium oder die WBS zugeteilt (Verfahren oben beschrieben).

Kanton **Basel-Landschaft 2001/2002**

1. Akteure Lehrpersonenempfehlung; Schulinspektorat (Prüfungen)

2. Rekurs
- Sind die Eltern mit der Empfehlung der Lehrperson nicht einverstanden, können sie die Durchführung einer Aufnahmeprüfung verlangen, indem sie die auf dem Empfehlungsformular vorgedruckte Anmeldung zur Aufnahmeprüfung unterzeichnen.
 - Klassenlehrpersonen haben während der Beschwerdefrist das Recht zur Einsicht in die Prüfungsarbeiten.

3. Kriterien
- Bei der Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule sind massgebend: Das Ergebnis einer schriftlichen Sprachprüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Mathematikprüfung und das doppelt gezählte Ergebnis einer allgemeinen Leistungsprüfung.
 - Für die Aufnahme in die progymnasiale Abteilung muss in der Prüfung ein Gesamtdurchschnitt von 5.0, für die Aufnahme in die allgemeine Abteilung ein Schnitt von 4.25 erreicht werden. Die diesen Noten entsprechenden Leistungen werden durch das Inspektorat aufgrund der an Test-

klassen im Prüfungsjahr gewonnenen Notenskala festgelegt.

- Repetenten/-innen der 5. Primarklasse und Schüler/-innen der 1. Realklasse unterliegen in der Sprach- und in der Mathematikprüfung denselben Bedingungen. Für die allgemeine Leistungsprüfung werden eigene Massstäbe gesetzt.
 - Die Aufgabenstellung, die Festlegung der Notenskala mit Hilfe von Testklassen und die Anordnung der Prüfungsdurchführung obliegen dem Schulinspektorat.
 - Die Aufsicht über die Prüfung führt das Schulinspektorat. Die Schulpfleger können Mitglieder als Beobachter an die Prüfung delegieren.
 - Ist das Prüfungsergebnis schlechter als die Empfehlung, gilt die Empfehlung.
4. Ablauf
- Lehrperson nimmt mit den Eltern persönlichen Kontakt auf und informiert über die bestehenden Schulungsmöglichkeiten und deren Bedingungen. Die Lehrperson setzt sich für eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern ein. Ziel ist eine den Fähigkeiten des Kindes entsprechende Lehrpersonenempfehlung.
 - Die Empfehlung der Lehrperson stützt sich auf die im Unterricht erbrachte Leistung, die Ergebnisse kantonal einheitlicher Schulleistungstests, die Arbeitshaltung, die Lernfähigkeit, weitere Persönlichkeitsmerkmale des Kindes sowie das Ergebnis der Besprechung mit den Eltern.
 - Bei Schülern oder Schülerinnen, die die ausländischen Sprach- und Kulturkurse besuchen, kann die Lehrperson mit den betreffenden ausländischen Lehrpersonen Kontakt aufnehmen.
 - Die Lehrperson stellt den Eltern die Empfehlung zu. Die Eltern geben sie unterschrieben zurück.
 - Die Lehrpersonen melden Schüler/-innen, die sie zur Aufnahme in die Sekundarschule empfehlen oder die von den Eltern zur Aufnahmeprüfung angemeldet werden, dem Rektorat der Sekundarschule.
5. Zeitpunkt Übertritt nach der 5. Klasse der Primarschule

Kanton Schaffhausen 2002/2003

1. Akteure
- Klassenlehrperson macht aufgrund umfassender Beurteilung des Schülers bzw. der Schülerin ein Zuweisungsvorschlag
 - Übertrittskommission (leitet und überwacht das Übertrittsverfahren)
 - Eltern
 - Kreisschulbehörde
2. Rekurs
- Kann beim Übertrittsgespräch kein gemeinsamer Zuweisungsentscheid getroffen werden, findet ein Einigungsgespräch statt. Eine Vertretung der lokalen Schulbehörde nimmt in beratendem Sinne teil.
 - Führt auch das Einigungsgespräch zu keiner Lösung, fällt die Kreisschulbehörde einen rekursfähigen Zuweisungsentscheid. Folgende Unterlagen sind dafür nötig: Zeugniskopien der 5. und 6. Primarklasse; einige relevante Schülerarbeiten; kurze schriftliche Begründung der Klassenlehrperson, weshalb keine Einigung erzielt werden konnte; allfällige schriftliche Eingaben der Erziehungsberechtigten.
 - Die Übertrittskommission überprüft Zuteilungsentscheide der Kreisschulbehörde auf Rekurs der Erziehungsberechtigten hin. Als Grundlage dienen dabei die Vorakten und eigene Abklärungen (können in Form von Eignungstests stattfinden).

3. Kriterien
- Die Beurteilung richtet sich nach den Leistungen und der voraussichtlichen Entwicklung des Kindes
 - Für den Zuweisungsentscheid sind die Leistungsfähigkeit des Kindes in den Fachbereichen Deutsch, Französisch, Mathematik, Mensch und Umwelt sowie das Arbeitsverhalten in allen Fachbereichen massgebend. Die Beobachtungen der übrigen an der Klasse unterrichtenden Personen sind von der Klassenlehrperson zu berücksichtigen.
4. Ablauf
- Spätestens bis zu den Herbstferien stellt die Klassenlehrperson der 5. Primarklasse den Schüler/-innen und Erziehungsberechtigten das Übertrittsverfahren vor.
 - Spätestens bis zu den Herbstferien orientiert die Klassenlehrperson der 6. Primarklasse die Erziehungsberechtigten über die Anforderungen und Möglichkeiten der Schularten der Orientierungsschule. Dabei nimmt je ein Vertreter der Real- und Sekundarschule teil.
 - Die Schulleitungen bzw. die Vorsteher der Primarschulen melden den zuständigen Kreisschulbehörden bis Ende Januar die voraussichtliche zahlenmässige Verteilung der Schüler/-innen auf die Schultypen der Orientierungsschule.
 - Die Klassenlehrperson der 6. Primarklasse führt bis spätestens 15. März ein Übertrittsgespräch mit den Erziehungsberechtigten und unterbreitet einen Zuweisungsvorschlag. Ziel ist es, zu einem gemeinsamen Zuweisungsentscheid zu gelangen. In der Regel nimmt der Schüler bzw. die Schülerin am Gespräch teil.
 - Alle Zuweisungsentscheide müssen bis spätestens am 10. April vorliegen.
 - Die Schulleitungen bzw. die Vorsteher melden dem Erziehungsdepartement die zahlenmässige Verteilung der Schüler/-innen auf die Schularten der Orientierungsschule und informieren die Übertrittskommission über noch strittige Entscheide.
5. Zeitpunkt
6. Primarschulklasse

Kanton Appenzell Ausserrhoden 2002/2003

1. Akteure
- Lehrperson gibt Empfehlung ab aufgrund Gespräch mit Eltern und Schüler/-in
 - Schulleitung entscheidet
2. Rekurs
- keine Angaben
3. Kriterien
- Massgebende Kriterien sind die erbrachten Leistungen in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie das Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten.
 - Zuteilung Stammklasse:
 - o Lernziele in Deutsch und Mathematik gut erreicht → Stammklasse mit erhöhten Anforderungen (E)
 - o Lernziele in D und M erreicht oder nicht erreicht → Stammklasse mit grundlegenden Anforderungen (G)
 - o Wenn aufgrund der Lernzielerreichung in D und M keine eindeutige Zuteilung möglich ist, werden im Rahmen einer summativen und prognostischen Gesamtbeurteilung die Leistungen in anderen Fachbereichen und im Arbeits-/ Lern- und Sozialverhalten beigezogen.
 - Zuteilung in Niveaugruppen einzelner Fächer, 3 Niveaus:
 - o Lernziele in entsprechenden Fächern sehr gut erreicht → Niveau-Gruppe mit höheren Anforderungen

- Lernziele in entsprechenden Fächern gut erreicht → Niveaugruppe mit mittleren Anforderungen
 - Lernziele in entsprechenden Fächern erreicht oder nicht erreicht → Niveaugruppe mit einfachen Anforderungen
- Zuteilung in Niveaugruppen einzelner Fächer, 2 Niveaus:
 - Lernziele in entsprechenden Fächern sehr gut oder gut erreicht → Niveaugruppe mit höheren Anforderungen
 - Lernziele in entsprechenden Fächern erreicht oder nicht erreicht → Niveaugruppe mit einfachen Anforderungen
- In Französisch und Englisch kann die Zuteilung in eine Niveaugruppe in der Sekundarschule erfolgen.
- 4. Ablauf
 - Die Entscheidung beruht auf einer Beurteilung und Empfehlung der zuständigen Primarlehrkraft. Empfehlung und Beurteilung sind vorher mit den Erziehungsberechtigten und den Lernenden zu besprechen (Übertrittsgespräch) und auf einem Zuteilungsformular festzuhalten. Das Übertrittsgespräch kann zeitlich mit dem jährlichen Beurteilungsgespräch zusammenfallen.
 - Zuständig für den Zuteilungsentscheid ist die Schulleitung.
 - Der Zuteilungsentscheid ist den Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung bis spätestens 5 Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen.
- 5. Zeitpunkt Übertritt nach der 6. Klasse der Primarstufe

Kanton Appenzell Innerrhoden 2002/2003

- 1. Akteure
 - abgebende Lehrkraft gibt Empfehlung ab
 - Eltern werden informiert
 - Aufnahmekommission entscheidet
 - Das Schulamt
 - überwacht das Übertrittsverfahren, insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte.
 - organisiert die Vergleichsarbeiten und Tests und wertet sie aus.
 - berichtet der Landesschulkommission jährlich bis Ende Februar über den Verlauf des Übertrittsverfahrens.
 - führt jährlich Informationsveranstaltungen durch (Eltern, Lehrkräfte, breitere Öffentlichkeit).
 - Die Landesschulkommission:
 - wählt die Mitglieder der Aufnahmekommission
 - führt die Oberaufsicht über das Übertrittsverfahren
 - behandelt abschliessend Rekurse gegen Entscheide der Aufnahmekommission
- 2. Rekurs
 - Wenn die Inhaber der elterlichen Sorge mit der Empfehlung der Lehrperson nicht einverstanden sind, haben sie die Möglichkeit eine andere Meinung an die Aufnahmekommission zu melden.
- 3. Kriterien
 - Die Zuteilung in die Abteilungen der Sek I erfolgt durch den Entscheid der Aufnahmekommission aufgrund der Prüfungsergebnisse und der Empfehlungen durch die abgebende Lehrkraft.
 - Elemente des Aufnahmeverfahrens:
 - Prüfungselement: Vergleichsarbeiten resp. Tests sowie Zeugnisnoten in der 4., 5. und 6. Klasse. Die Vergleichsarbeiten

werden unter der Leitung des Schulamtes erstellt und ausgewertet, von den Klassenlehrkräften durchgeführt und i.d.R. korrigiert. Die Ergebnisse dienen den Lehrkräften für die Beurteilung, welche Oberstufenabteilung für das Kind geeignet ist, sowie als Kontrollinstrument für die Aufnahmekommission.

- Erfahrungselement: Beurteilung durch die abgebenden Lehrkräfte sowie durch die aufnehmenden Lehrkräfte während der Probezeit. Es werden jene Faktoren beurteilt, welche die Langzeitleistung der Kinder stark beeinflussen, insbesondere Arbeitshaltung, Motivation, körperliche und psychische Leistungsfähigkeit, Frustrationstoleranz, Durchhaltevermögen und Sozialverhalten.
- Steuerungs- und Qualitätssicherungselement: Die von der Landesschulkommission festgelegten Prozentanteile der einzelnen Abteilungen (Grenzwerte) dienen der Qualitätssicherung und der Kontrolle.

4. Ablauf
- Die Lehrkräfte der abgebenden Schule:
 - führen Vergleichsarbeiten und Tests durch
 - führen je in der 5. und 6. Primarklasse Elterngespräche durch, in denen sie die Inhaber der elterlichen Sorge über die Leistungen des Kindes orientieren und ihre Übertrittsempfehlung begründen
 - geben die definitive Empfehlung aufgrund der Prüfungsergebnisse und der Erfahrungswerte per 14. März an die Aufnahmekommission ab. Vorgängig sind die Eltern zu orientieren. Diese bestätigen die Kenntnissnahme durch ihre Unterschrift.
 - Die Aufnahmekommission des inneren Landesteils entscheidet aufgrund der Empfehlung durch die abgebende Lehrperson formell über die Zuteilung in die einzelnen Abteilungen der Sek I.
5. Zeitpunkt Übertritt nach der 6. Klasse der Primarstufe

Kanton St. Gallen 2002/2003

1. Akteure Lehrperson, Schulrat
2. Rekurs keine Angaben
3. Kriterien
- Für die Zuteilung zu Real- oder Sekundarschule ist die Beurteilung der Schülerin bzw. des Schülers durch die bisherige Lehrperson zu berücksichtigen.
 - Grundlage für die Übertrittsverfügung des Schulrates:
 - Empfehlung der Lehrpersonen der 6. Primarklasse. Diese Empfehlung ist Gegenstand der Gespräche mit den Eltern und wird den Eltern bekanntgegeben.
 - Notenbild in allen Fachbereichen: Zeugnisnote Mensch und Umwelt; Sprachen (5./6. Klasse: Durchschnitt 50% Deutsch, je 25% Englisch und Französisch), Zeugnisnote Mathematik.
4. Ablauf
- Der Schulrat verfügt am Ende der 6. Primarklasse den Übertritt in die 1. Sekundar- oder Realklasse.
5. Zeitpunkt 6. Klasse Primar

6. Gym.

Aufnahmeregelung des Untergymnasiums:

- Für die Aufnahme ist eine schriftliche Prüfung abzulegen. Zur Prüfung wird zugelassen, wer zum Zeitpunkt der Aufnahme die 6. Primarklasse absolviert hat und im Jahr der Aufnahme höchstens das 15. Altersjahr erfüllt hat.
- Der Erziehungsrat wählt eine Aufnahmeprüfungskommission aus Primar- und Gymnasiallehrkräften. Diese erarbeitet die Prüfungsaufgaben, Korrektur- und Bewertungsanweisungen und bestimmt die erlaubten Hilfsmittel.
- Prüfungsfächer sind Deutsch und Mathematik. Prüfungsstoff ist der Lehrstoff der Mittelstufe der Volksschule. Die Prüfungen dauern je 1.5 bis 4 Stunden. Pro Prüfung werden Punkte verteilt.
- Wer eine Prüfungspunktzahl erreicht, die wenigstens der Richtpunktzahl (vom Rektor festgelegt) entspricht, wird aufgenommen.
- Die Prüfungskonferenz (Rektor, Abteilungsvorstand und prüfende Lehrkräfte) beschliesst über den Prüfungserfolg.
- Die Resultate werden den zuletzt besuchten Schulen abgegeben. Lehrkräfte können die Arbeiten ihrer Schüler/-innen einsehen.
- Eignungsbericht: Die Rektorin oder der Rektor holt bei der zuletzt besuchten Schule einen Bericht ein über Leistungen und Arbeitshaltung, Begabung und Eignung sowie über Besonderheiten, die für den Aufnahmeentscheid von Bedeutung sein können.

Kanton

Graubünden 2002/2003

1. Akteure

Klassenlehrperson entscheidet, Gespräche mit den Eltern; bei Uneinigkeit entscheidet die Zuweisungskommission

2. Rekurs

- Eltern, die mit dem Zuweisungsentscheid der Klassenlehrperson nicht einverstanden sind, können ihr Kind innert 10 Tagen beim zuständigen Schulinspektor zur Einsprachebeurteilung anmelden.
- Die Einsprachebeurteilung findet in der Regel 3 Wochen nach Mitteilung des Zuweisungsentscheides statt. Sie wird inhaltlich von einer kantonalen Kommission vorbereitet und regional von je einer Zuweisungskommission durchgeführt. Die Kommissionen setzen sich aus Vertretern der Primar-, Real- und Sekundarschule zusammen.
- Die Einsprachebeurteilung ist eine weitere Beurteilung des Schülers bzw. der Schülerin, sie beruht auf:
 - o Beurteilungsgespräch
 - o je einer Prüfung in Muttersprache schriftlich und mündlich sowie in Mathematik schriftlich und mündlich; für Primarschüler aus romanischsprachigen Schulen zusätzlich in Deutsch schriftlich und mündlich.
- Primarschüler werden von der Zuweisungskommission der Sekundarschule zugewiesen, wenn sie die Anforderungen der Prüfung in Mathematik und Sprache erfüllen:
 - o Schüler/-innen aus deutsch- und italienischsprachigen Schulen müssen mindestens den Gesamtdurchschnitt von 4.5 erreichen in den Prüfungen in Muttersprache und Mathematik schriftlich und mündlich.
 - o Schüler/-innen aus romanischsprachigen Schulen müssen mindestens den Gesamtdurchschnitt von 4.5 erreichen in den Prüfungen Muttersprache, Deutsch und Mathematik (wird doppelt gerechnet),

- alles schriftlich und mündlich.
 - In Zweifelsfällen entscheidet die Zuweisungskommission aufgrund des Beurteilungsgesprächs.
 - Der Massstab für die Bewertung der Arbeiten orientiert sich an den Anforderungen der 6. Primarklasse.
- 3. Kriterien
 - Das Übertrittsverfahren soll grundsätzlich ohne Prüfung eine eignungsrechte Zuweisung in die Real- oder Sekundarschule gewährleisten.
 - Die beteiligten Lehrpersonen arbeiten während der ganzen Dauer des Übertrittsverfahrens zusammen und beziehen die Eltern vor dem definitiven Zuweisungsentscheid mit ein.
 - Kriterien für die Zuweisung aus der 6. Primarklasse in die Sekundarschule:
 - Gesamtheitliche Beurteilung durch den 5. und 6. Klassenlehrperson (Schulleistungen, Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten). Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement gibt Beobachtungs- und Beurteilungsmaterial ab.
 - Gespräche mit Eltern und Schüler/-innen
- 4. Ablauf
 - Zu Beginn der 5. Klasse stellt die Klassenlehrperson den Eltern das Übertrittsverfahren vor (Elternabend). Auch Lehrpersonen der Real- und Sekundarschule orientieren über ihre Schultypen.
 - 2. Semester der 5. Klasse: Klassenlehrperson bespricht mit allen Eltern im Einzelgespräch Entwicklung und Zielsetzung im Leistungs-, Lern-, Arbeits- und Sozialbereich im Sinne der gesamtheitlichen Beurteilung. Bei Bedarf folgt ein weiteres Gespräch, auch auf Wunsch der Eltern.
 - Gegen Ende des 1. Semesters der 6. Klasse: Einzelgespräch zwischen Klassenlehrperson und Eltern. Danach orientiert die Klassenlehrperson die Eltern schriftlich über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid.
 - 6 bis 10 Wochen vor Schulschluss fällt die Klassenlehrperson den definitiven Entscheid und teilt diesen den Eltern sowie allen betroffenen Schülern und dem zuständigen Schulinspektorat mit.
- 5. Zeitpunkt

Übertritt von der 6. Primarklasse sowie der Kleinklasse in die Volksschul-Oberstufe
- 6. Gym.
 - Seit dem Jahr 2000 werden gemeinsame Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen durchgeführt, die bestanden werden müssen.
 - Für die Zulassung zur Prüfung ist der Zuweisungsentscheid für die Sekundarschule nachzuweisen.
 - Prüfungsfächer für das Untergymnasium waren im SJ 2002/2003 Deutsch und Mathematik.
 - Schüler/-innen aus italienisch- beziehungsweise romanischsprachigen Grundschulen sowie Schüler/-innen, welche sich bei der Prüfungsanmeldung als romanisch- oder italienischsprachig bezeichnen (Diaspora), werden zusätzlich in Romanisch oder Italienisch geprüft. Diese Schüler/-innen erhalten Prüfungsaufgaben in deutscher und romanischer oder italienischer Sprache.
 - Die Klassenlehrkraft der zuletzt besuchten Primar- oder Sekundarschule erteilt den zur Aufnahmeprüfung angemeldeten Schüler/-innen eine auf eine halbe Note gerundete Übertrittsnote, welcher die Gesamtbeurteilung der promotionswirksamen Noten des ersten Semesterzeugnisses zugrunde liegt.
 - Jedes Prüfungsfach ergibt eine auf Viertelsnoten genaue Prüfungsfachnote, wobei für Romanischsprachige die Prüfung in Deutsch und Romanisch

und für Italienischsprachige die Prüfung in Deutsch und Italienisch eine Prüfungsfachnote ergeben.

- Der Prüfungsdurchschnitt berechnet sich als nicht gerundeter Durchschnitt aus den Prüfungsfachnoten und der Übertrittsnote, sofern eine Übertrittsnote vorliegt.
- Die Aufnahme erfolgt, wenn der Prüfungsdurchschnitt den Wert von 4.00 erreicht und die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten in der Prüfung zur Zulassung in die erste Klasse nicht mehr als einen halben Notenpunkt beträgt.
- Die bestandene Aufnahmeprüfung in eine Mittelschulabteilung berechtigt die Schüler/-innen zum Eintritt in die Mittelschule ihrer Wahl.
- Verfügungen über das Nichtbestehen von Aufnahmeprüfungen können unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der Mitteilung an die kantonale Erziehungskommission weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.

Kanton Thurgau 2002/2003

- | | |
|--------------|---|
| 1. Akteure | Oberstufenschulgemeinden, Lehrperson (Gespräch mit den Eltern) |
| 2. Rekurs | - Sind die Eltern mit dem Antrag der abgebenden Lehrperson nicht einverstanden, können sie ihr Kind an eine koordinierte kantonale Aufnahmeprüfung anmelden. Das Prüfungsergebnis ist entscheidend für die Zuweisung in den Oberstufentyp. |
| 3. Kriterien | - Das Übertrittsverfahren vollzieht sich auf der Ebene der Oberstufenschulgemeinden und verläuft verschiedenartig. Gesetzliche Vorgaben des Kantons gibt es nicht, es wird nur erwähnt, dass die Probezeit in der Sekundarschule mindestens 12 Wochen beträgt.
- Ein Übertritt ins Gymnasium ist erst nach der 2. Sekundarschulklasse möglich. |
| 4. Ablauf | - Übertritt in die Sekundarschule oder die Realschule ohne Aufnahmeprüfung.
- Die abgebende Lehrperson sucht im Gespräch mit den Eltern und dem Schüler bzw. der Schülerin die passende Oberstufenschule.
- Die abgebende Lehrperson beantragt der Oberstufenbehörde die Aufnahme in die Sekundarschule oder die Realschule. |
| 5. Zeitpunkt | nach 6. Primarschulklasse |

Kanton Wallis 2002/2003

- | | |
|--------------|--|
| 1. Akteure | Klassenlehrperson der 6. Primarklasse, Eltern |
| 2. Rekurs | Keine Angaben |
| 3. Kriterien | - Die Aufteilung der Schüler/-innen in die Abteilungen (Real- oder Sekundarabteilung) oder Niveaus (Niveau I und II) des ersten Jahres der Orientierungsschule erfolgt aufgrund einer Gesamtbeurteilung der Klassenlehrperson der 6. Primarklasse anhand folgender Elemente: <ul style="list-style-type: none"> o schulische Ergebnisse der 6. Primarklasse o Die allgemeine Beurteilung der Lehrperson, die sich vor allem über die Eignung, den Fortschritt des Schülers bzw. der Schülerin während des Schuljahres, seine Motivation erstreckt und der Meinung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters Rechnung trägt. Sie soll dazu dienen, die schulischen Ergebnisse zu gewichten. |

4. Ablauf
- Um einen harmonischen Übertritt der Schüler/-innen zu begünstigen, werden Zusammenkünfte der Lehrpersonen der 6. Primarklasse mit den Klassenlehrpersonen des ersten Orientierungsjahres durchgeführt.
 - Die Lehrperson der 6. Klasse erstellt am Ende des Jahres einen Bewertungsbericht, der sich auf die verschiedenen Beurteilungselemente stützt. Dieser Bericht wird mit den Eltern besprochen und ihnen abgegeben. Er dient einzig für die Aufnahme in die Orientierungsschule.
 - Aufgrund der Gesamtbeurteilung entscheiden die Eltern unter ihrer eigenen Verantwortung über die Zuteilung ihres Kindes, wenn seine schulischen Ergebnisse zwar innerhalb der im Reglement festgelegten Grenzen (zwischen 4.0 und 5.0) liegen, aber den für den Eintritt in die Sekundarabteilung oder in das Niveau I festgelegten Bedingungen nicht entsprechen.
 - o Kind in die Sekundarabteilung einteilen, wenn sein Durchschnitt in den Hauptfächern und/oder der Gesamtdurchschnitt zwischen 4.7 und 4.9 liegen (statt 5.0).
 - o Kind in Niveau 1 einteilen, wenn sein Durchschnitt im betreffenden Fach zwischen 4.7 und 4.9 liegt (statt 5.0).
5. Zeitpunkt Übertritt am Ende der 6. Primarklasse in die Orientierungsschule

3.2 Kantonale Beteiligungsquoten in der Sekundarstufe I

In Tabelle 1a-e sind die Beteiligungsquoten im 8. Schuljahr aus dem Jahr 2005 für alle Deutschschweizer Kantone dargestellt. Die Zahlen basieren auf eigens für uns durchgeführte Analysen des Bundesamtes für Statistik, die wir im Hinblick auf unsere Fragestellung selber weiter verarbeiteten. Wir beschränkten uns auf die häufigsten Schulformen der jeweiligen Kantone und liessen den Privatschulbereich weg, der in den meisten Kantonen nur einen kleinen Anteil Schüler/-innen umfasst. Fehlende Schulformen werden bei jedem Kanton in der untersten Zeile angegeben. In der ersten Kolonne werden die Beteiligungsquoten nach den einzelnen Schulniveaus dargestellt. In der zweiten Kolonne wird der Schüleranteil je Schulform präsentiert. In der dritten Kolonne wird der Anteil Schweizer/-innen je Schulform gezeigt.

Tabelle 1a: Bildungsbeteiligung (2005, 8. Schuljahr)

KANTON	QUOTE	ANTEIL SCHÜLER IN %	ANTEIL CH IN %
Aargau			
Realschule	23.9	55.5	57.3
Sekundarschule	38.9	50.3	79.5
Bezirksschule	37.2	46.2	88.1
Es fehlt die Rudolf Steiner Schule.			

Tabelle 1b: Bildungsbeteiligung (2005, 8. Schuljahr)

KANTON	QUOTE	ANTEIL SCHÜLER IN %	ANTEIL CH IN %
Solothurn			
Oberschule	16.0	56.5	55.9
Sekundarschule	36.0	52.9	75.3

Bezirksschule	38.9	47.8	87.8
Untergymnasium	9.1	41.3	93.9

Alle 8. Klassen der Bezirks-, Sekundar- und Realschule wurden zu jeweils einem Wert zusammengefasst. Es fehlen die kooperative Oberstufe und Privatschule ohne Selektion.

Basel-Stadt

WBS Niveau A	25.0	55.0	42.1
WBS Niveau E	37.3	49.4	67.0
MAR alle 8. Klassen	37.8	47.4	85.0

Alle 8. Klassen der MAR wurden zu einem Wert zusammengefasst. Es fehlen das Progymnasium, die Realschule und die Rudolf Steiner Schule.

Basel-Landschaft

Sek allgemein	27.8	55.7	64.2
Sek erweitert	42.0	49.0	86.2
Sek Progymnasial	30.2	43.6	92.4

Es fehlt die Rudolf Steiner Schule.

Zürich

3-teilige Sekundarstufe C (Oberschule)	5.6	58.9	35.4
3-teilige Sekundarstufe B (Real)	25.5	54.1	68.4
3-teilige Sekundarschule A (Sek)	34.9	48.4	86.8
Sekundarschule Abteilung G	9.2	58.1	66.2
Sekundarschule Abteilung E	12.3	48.3	89.2
Gymnasium Unterstufe	12.5	45.9	92.7

Es fehlen die Italienische Schule und die Rudolf-Steiner-Schule.

Bern

Realschule	43.1	56.3	82.9
Sekundarschule (inkl. Mittelschulvorbereitung)	47.6	46.6	93.8
spezielle Sekundarschule	9.3	44.3	95.8

Es wurde nur der deutschsprachige Kantonsteil berücksichtigt. Gesamtschule ohne Selektion (Sekundar) fehlt.

Tabelle 1c: Bildungsbeteiligung (2005, 8. Schuljahr)

KANTON	QUOTE	ANTEIL SCHÜLER IN %	ANTEIL CH IN %
Luzern			
Sek Niveau C	13.4	56.5	77.0
Sek Niveau B	18.6	47.8	91.8
SekNiveau A	10.7	42.1	97.4
Realschule	14.6	55.8	60.5
Sekundarschule	24.4	49.5	83.9
Langzeitgymnasium nach MAR	18.2	44.0	93.0
Sekundarstufe A, B & C beinhaltet getrennte und kooperative Stufe. Es fehlen die integrierte Sekundarstufe und die Privatschulen.			
Appenzell Innerrhoden			
Realschule	20.4	62.3	88.7
Sekundarschule	37.7	50.0	94.9
Untergymnasium	23.1	58.3	100.0
Integrierte Sekundarstufe	18.9	42.9	95.9
Alle Stufen berücksichtigt.			
Appenzell Ausserrhoden			
Sekundarschule G (Realschule)	30.7	56.1	84.4
Sekundarschule E	69.3	47.4	95.8
Es fehlt die Integrative Sekundarschule E+G.			
Freiburg			
Orientierungsschule (Werkklasse)	3.4	59.0	45.9
Orientierungsschule (Realklasse)	19.3	56.3	69.2
Orientierungsschule (Sekundarklasse)	40.1	50.7	83.2
Orientierungsschule (progymnasiale Klasse)	37.2	46.1	89.1
Alle Stufen berücksichtigt.			
Glarus			
Oberschule	11.0	69.8	64.1
Realschule	34.5	50.9	77.2
Sekundarschule	41.7	51.0	88.1
Untergymnasium	12.8	38.7	91.9
Alle Stufen berücksichtigt.			

Tabelle 1d: Bildungsbeteiligung (2005, 8. Schuljahr)

KANTON	QUOTE	ANTEIL SCHÜLER IN %	ANTEIL CH IN %
Graubünden			
Realschule	31.6	56.6	83.5
Sekundarschule	54.9	43.2	93.7
Untergymnasium	13.5	48.2	88.2
Alle Stufen berücksichtigt.			
Nidwalden			
Orientierungsstufe B	13.0	59.1	86.4
Orientierungsstufe A	20.3	53.4	96.1
Untergymnasium	20.3	45.6	91.3
integrierte Orientierungsstufe	46.5	53.4	92.8
Alle Stufen berücksichtigt.			
Obwalden			
Realschule (kooperative Orientierungsstufe B)	29.5	54.3	86.4
Sekundarschule (kooperative Orientierungsstufe A)	51.6	42.0	92.2
Untergymnasium (MAR)	18.9	41.1	94.4
Es fehlt die integrierte Orientierungsstufe.			
St. Gallen			
Realschule	35.5	53.8	66.1
Sekundarschule	64.5	47.9	88.0
Es fehlen das Untergymnasium, die integrierte Oberstufe und Privatschule ohne Selektion.			
Schaffhausen			
Realschule	37.3	55.1	63.7
Sekundarschule	62.7	49.6	85.3
Es fehlen die Orientierungsstufe – gegliederte Sekundarstufe I und die Rudolf Steiner Schule.			
Schwyz			
Realschule	31.0	55.3	70.4
Sekundarschule	63.2	47.7	89.7
Untergymnasium	5.8	53.5	93.9
Alle Stufen berücksichtigt.			
Thurgau			
Realschule	39.4	52.5	68.4
Sekundarschule	60.6	48.6	89.8
Es fehlen der AVO Schulversuch und die Privatschulen ohne Selektion.			

Tabelle 1e: Bildungsbeteiligung (2005, 8. Schuljahr)

KANTON	QUOTE	ANTEIL SCHÜLER IN %	ANTEIL CH IN %
Uri			
Realschule	30.7	60.0	85.3
Sekundarschule	41.7	45.0	96.1
Untergymnasium	27.5	41.2	95.3
Es fehlen die integrierte Oberstufe und die kooperative Oberstufe A+B (Klasse).			
Wallis			
Orientierungsschule: Re- alabteilung	18.9	56.9	65.1
Orientierungsschule: Se- kundarabteilung	19.9	49.1	88.0
Orientierungsschule: In- tegrierte Klasse	61.2	50.7	79.8
Alle Stufen berücksichtigt.			
Zug			
Realschule	26.0	58.2	68.0
Sekundarschule	52.9	45.7	83.1
Gymnasium MAR	21.1	49.8	90.4
Alle 8. Klassen Gymnasium MAR wurden zu einem Wert zusammengefasst. Es fehlt die Gesamtschule ohne Selektion.			

3.3 Veränderung der Bildungsbeteiligung im Kanton Aargau

In Tabelle 2 werden die Beteiligungsquoten im Kanton Aargau im Zeitwandel der Jahre 2000 bis 2009 dargestellt (Angaben zum Jahr 2010 lagen dem Bundesamt für Statistik BfS noch nicht vor).

Die Tabelle 2 zeigt recht stabile Beteiligungsquoten. Interessanterweise schwankt der Anteil in der Bezirksschule im Bereich von 2-3 %-Punkten, während die Schwankungen in der Real- und Sekundarschule nur bei 1% liegen. Möglicherweise reagieren die Bezirksschulquoten stärker auf die Schwankungen der Geburtenjahrgänge als die anderen Schulniveaus. Während die Realschulquote sehr stabil war, nahm die Bezirksschulquote im Vergleich zur Sekundarschulquote kontinuierlich zu und übertraf diese im 2009. Der Schüleranteil in der Bezirksschule schwankt auch um 2 %-Punkte. Der Migrantenteil in der Bezirksschule ist gering und steigt in den zehn Jahren ganz leicht an.

Recherchen ergaben, dass sich das offizielle Selektionsverfahren im Untersuchungszeitraum nicht grundlegend verändert hat. Auf freiwilliger Basis wurde der Check 5 eingeführt, ein Leistungstest für die Fächer Deutsch und Mathematik im 5. Schuljahr. Check 5 ist jedoch kein Selektionsinstrument (vgl. <http://www.ag.ch/leistungstest/de/pub/check5.php>).

Tabelle 2: Kanton Aargau, 8. Klasse, Jahre 2000-2009

Jahr	Schulstufe	Quote	Anteil Schüler in %	Anteil CH in %
2000	Bez	35.9	48.2	91.8
	Sek	39.3	51.3	82.6
	Real	24.7	55.2	58.4
2001	Bez	38.5	46.8	92.1
	Sek	37.7	51.7	80.8
	Real	23.7	54.4	58.3
2002	Bez	36.8	46.4	91.7
	Sek	39.4	51.1	82.0
	Real	23.8	53.5	58.5
2003	Bez	36.9	47.6	91.0
	Sek	38.5	49.8	80.9
	Real	24.6	55.9	56.5
2004	Bez	37.1	46.1	90.0
	Sek	39.6	50.5	79.6
	Real	23.3	56.5	57.9
2005	Bez	37.2	46.2	88.1
	Sek	38.9	50.3	79.5
	Real	23.9	55.5	57.3
2006	Bez	37.0	47.8	89.8
	Sek	39.5	51.2	80.8
	Real	23.4	55.8	56.7
2007	Bez	37.5	46.1	89.1
	Sek	38.2	51.9	79.6
	Real	24.3	54.7	57.4
2008	Bez	38.9	47.6	87.4
	Sek	38.6	50.8	77.8
	Real	22.6	54.4	57.3
2009	Bez	39.7	48.3	88.6
	Sek	37.4	51.0	77.9
	Real	22.9	54.4	56.6

3.4 PISA Testleistungen

In Tabelle 3 sind die Leistungen in den Fächern Mathematik, Lesen und Naturwissenschaften aus der Erhebung PISA 2006 enthalten. Grundlage dafür waren eigene Auswertungen der ungewichteten PISA-Testdaten. In der Deutschschweiz lagen für die Kantone Schaffhausen, St. Gallen, Wallis (deutschsprachiger Kantonsteil), Thurgau, Aargau, Bern, Zürich und Basel-Landschaft Daten vor. Die PISA-Daten von 2000, 2003 und 2009 erlauben keine so differenzierten Informationen über die einzelnen Kantone, weshalb wir uns entschieden haben, die Daten der Erhebung von 2006 zu präsentieren. In den Tabellen 3-6 sind die ungewichteten kantonalen PISA-Testleistungen nach Schulniveau getrennt dargestellt. Im Anhang A sind die ungewichteten PISA Testleistungen zusätzlich für die verfügbaren Kantone der Romandie präsentiert.

Leider sind diese Testleistungen nur für eine relativ kleine Zahl von Kantonen verfügbar. Aus diesem Grund erscheint es uns nicht möglich, systematische Kantonsvergleiche durchzuführen. Die Tabellen 3 bis 6 haben daher nur illustrativen Charakter. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass die Daten auf kantonaler Ebene nur sehr vorsichtig interpretiert werden dürfen.

Tabelle 3: PISA 2006 Mittelwerte nach Kanton und Fach

Kanton	Gesamtmittelwert	Mittelwert		
		Mathematik	Lesen	Naturwissenschaften
SH	559	581	538	557
SG	546	565	527	547
TG	531	549	515	529
BE d	529	541	515	531
VS d	519	536	512	510
BL	519	529	506	521
AG	513	526	497	515
ZH	508	525	492	508
D-Rest	504	526	487	500

Tabelle 4: Mathematik nach Schulniveau

KANTON	SCHULNIVEAU (MITTELWERTE)							Gesamt
	Stammklassen – Anforderungen			keine Unterscheidung	Niveaunklassen – Anforderungen			
	hoch	mittel	Basis		hoch	mittel	Basis	
SH	677	577	491					581
SG	644	574	478					565
TG	647	586	483	521		568	489	549
BE d	610	556	476		581	522	498	541
VS d	607	555	490		564	515	487	536
BL	600	526	462					529
AG	611	521	447					526
D Rest	594	538	458		617	507	438	526
ZH	629	554	459			525	457	525

Tabelle 5: Lesen nach Schulniveau

KANTON	SCHULNIVEAU (MITTELWERTE)							Gesamt
	Stammklassen – Anforderungen			keine Unterscheidung	Niveaunklassen – Anforderungen			
	hoch	mittel	Basis		hoch	mittel	Basis	
SH	610	547	458					538
SG	601	537	442					527
BE d	586	530	451		542	511	471	515
TG	599	546	450	508		530	455	515
VS d	564	535	465		550	502	454	512
BL	567	507	443					506
AG	571	494	426					497
ZH	592	518	431			489	429	492
D Rest	569	499	413		558	475	409	487

Tabelle 6: Naturwissenschaften nach Schulniveau

KANTON	SCHULNIVEAU (MITTELWERTE)							Gesamt
	Stammklassen – Anforderungen			keine Unterscheidung	Niveaunklassen – Anforderungen			
	hoch	mittel	Basis		hoch	mittel	Basis	
SH	643	561	467					557
SG	628	554	457					547
BE d	609	541	462		569	515	490	531
TG	633	558	461	504		551	467	529
BL	590	523	449					521
AG	596	516	434					515
VS d	576	528	460		547	490	458	510
ZH	616	525	434			512	451	508
D Rest	583	517	430		553	492	425	500

3.5 Vergleich: Generieren von Hypothesen

3.5.1 Vorgehen

Aufgrund früherer Forschungsergebnisse und theoretischer Überlegungen entwickelten wir Hypothesen zur Beantwortung der Eingangsfragen. Insbesondere interessierte uns, ob durch die Struktur der Sekundarstufe I (integriert vs. segregiert vs. gemischt) und die Organisation des Selektionsverfahrens in die Sekundarstufe I die Bildungsbeteiligung erklärt werden kann. Dadurch könnten wissenschaftlich gestützte Erkenntnisse generiert werden, wie durch die

Organisation des Selektionsverfahrens die Chancengleichheit erhöht werden kann (zum Begriff der Chancengleichheit vgl. ausführlich Neuenschwander et al., 2012).

Eingangs wurde auch die Frage gestellt, ob zwischen den Selektionsverfahren und den Schülerleistungen, die in der Erhebung von PISA 2006 erfasst worden sind, Zusammenhänge vorliegen. Wie die oben präsentierten Tabellen zeigen, liegen uns nur für vergleichsweise wenige Kantone die Testleistungen vor. Wegen dieser Beschränkung war es uns nicht möglich, solche Hypothesen zu generieren.

Um einen Zusammenhang zwischen Struktur der Sekundarstufe I bzw. Übertrittsverfahren und der Bildungsbeteiligung zu analysieren, griffen wir auf Populationsdaten aus den einzelnen Kantonen zurück (Tabelle 1). Wir gruppieren die Kantone nach verschiedenen Kriterien und berechneten die durchschnittliche Varianz der Verteilung der Migranten/-innen bzw. der Jugendlichen männlichen Geschlechts zwischen den verschiedenen kantonalen Schulniveaus. In der Tat streuen der Migranten/-innenanteil bzw. der Schüleranteil zwischen den einzelnen Schulniveaus unterschiedlich. Eine geringe Varianz bedeutet eine relativ gleichmässige Verteilung der Migranten/-innen bzw. Schüler zwischen den Schulniveaus, was einer gleichmässigen Bildungsbeteiligung entspricht (Chancengleichheit). Es kann jedoch nicht ausfindig gemacht werden, in welchem Niveau sich die Schüler/-innen konzentrieren. Wir verglichen dann diese Varianz zwischen den verschiedenen Kantonsgruppen. Weil es sich um Populationsdaten handelt, wurden keine Signifikanztests gerechnet. Unterschiede dieser Varianz indizieren reale Unterschiede zwischen den Kantonsgruppen.

Neben der Verteilung der Migranten/-innen bzw. Schüler zwischen den Schulniveaus interessierte uns zusätzlich der Anteil Migranten/-innen bzw. Schüler in Schulniveaus mit erweiterten Ansprüchen. Dabei stellte sich die Frage, wie gross die Chance von Migranten/-innen bzw. Schülern in den verschiedenen Kantonsgruppen ist, in ein anspruchsvolles Schulniveau einzutreten. Da die Anzahl Migranten/-innen in den verschiedenen Kantonen grosse Schwankungen aufweist, wurde für jeden Kanton ein Quotient gebildet zwischen dem Migranten/-innenanteil in erweiterten Schulniveaus (Einteilung gemäss Angaben des Bundesamtes für Statistik) und dem Migranten/-innenanteil in allen Schulniveaus. Damit wird der Anteil Migranten/-innen im jeweiligen Kanton in der Berechnung berücksichtigt. Diese Quotienten wurden dann für die jeweiligen Kantonsgruppen gemittelt und verglichen. Dieses Vorgehen war beim Geschlecht nicht nötig, weil der Geschlechteranteil in allen Kantonen bei ungefähr 50% lag. Hier wurden nur die Schüleranteile pro Kanton in den erweiterten Schulniveaus für die Kantonsgruppen gemittelt und verglichen. Je näher diese Werte bei 50% liegen, desto ausgeglichener sind die Chancen verteilt. Wiederum wurden keine Signifikanztests gerechnet, weil es sich um Populationsdaten handelt.

Für diese Analyse wurden die Deutschschweizer Kantone nach verschiedenen Kriterien auf der Grundlage ihrer gesetzlichen Vorgaben gruppiert. Die Basis dafür bildete unsere Analyse der kantonalen Übertrittsverfahren in Kapitel 3.1. In sämtlichen Kategorien fehlen die Kantone Nidwalden und Wallis, weil das Bundesamt für Statistik keine ausreichend präzisen Daten zur Bildungsbeteiligung der Schüler/-innen in den integrierten Klassen dieser Kantone ausweist. Die jeweiligen Schulniveaus der Kinder können nicht nachvollzogen werden.

Um die Übertrittsverfahren mit den Daten aus PISA 2006 in Verbindung setzen zu können, konzentrierten wir uns auf die Übertrittsverfahren, die die Kinder durchlaufen haben, die im Schuljahr 2005/06 im 8. Schuljahr waren. Auch die Bildungsbeteiligungsquoten im 8. Schuljahr waren zeitlich mit den PISA 2006 Erhebungen abgestimmt, um die Vergleichbarkeit zu ermöglichen. Das 8. Schuljahr wurde gewählt, da in diesem Schuljahr noch in sämtlichen Kantonen Niveaus der Sekundarstufe I bestehen. Im 9. Schuljahr beginnt in einigen Kantonen schon das Gymnasium (Sekundarstufe II).

Die Gruppierungskategorien waren:

(1) *Struktur der Sekundarstufe I* im Hinblick auf Integration/Kooperation vs. Segregation vs. gemischte Modelle.

(2) Art der *Elternmitwirkung* im Selektionsverfahren in die Sekundarstufe I: (a) Die Eltern erhalten von der Lehrperson eine Übertrittsempfehlung, die in einem Gespräch begründet und diskutiert wird. (b) Lehrpersonen, Eltern und teilweise auch Schüler/-in erarbeiten gemeinsam einen Zuweisungsantrag. Hier ist die Elternmitwirkung etwas grösser als im ersten Fall.

(3) *Verlauf des Übertrittsverfahrens* mit bzw. ohne Orientierungsarbeiten oder Leistungsprüfung. In dieser Kategorie wird zwischen Kantonen unterschieden, in welchen Vergleichsprüfungen, Orientierungsarbeiten oder Leistungsprüfungen durchgeführt werden und Kantonen, in welchen solche Verfahren nicht angewendet werden. Rekursverfahren und Übertrittsverfahren in Gymnasien wurden in dieser Einteilung nicht berücksichtigt.

(4) *Übertrittskriterien*: In allen Kantonen spielen die Zeugnisnoten eine Rolle. Die Gewichtung weiterer Faktoren, hier als Gesamteindruck bezeichnet, unterscheidet sich zwischen den Kantonen. Der Begriff Gesamteindruck wurde in der Regel nicht präzise gefasst. Darunter ist manchmal das Arbeits- und Lernverhalten der Kinder, das Sozialverhalten der Schüler/-innen im Unterricht oder in der Schule oder eine diffuse Restkategorie gemeint. Der Kanton Thurgau kann nicht eingeordnet werden, da die Beschreibung des Übertrittsverfahrens im Schuljahr 2002/2003 zu ungenau ist.

In den Kapiteln 3.5.2 bis 3.5.5 werden nun die einzelnen Hypothesen hergeleitet und unter Beizug der eingeführten Methoden analysiert. Ausdrücklich sprechen wir nicht von einer Hypothesenprüfung, sondern von einem hypothesengenerierenden Verfahren, weil unsere Methodik zwar auf Populationsdaten, aber auf kantonalen Einzelfällen basiert.

3.5.2 Integration/Segregation

Traditionell wurde ein Vorteil eines integrativen oder kooperativen Sekundarstufe I-Konzepts darin gesehen, dass die Durchlässigkeit zwischen den Schulniveaus höher ist, so dass das Schulsystem flexibler auf individuelle Leistungs- und Entwicklungsveränderungen reagieren kann. Insbesondere wirken dadurch Schwächen eines Selektionsverfahrens auf die Schüler/-innenkarrieren weniger dramatisch aus. Die höhere Durchlässigkeit sollte zudem beitragen, dass Jugendliche unabhängig von askriptiven Merkmalen wie Geschlecht und Migrationshintergrund einem Schulniveau zugeordnet werden. Ob sich ein integratives Modell der Sekundarstufe I auch leistungsförderlich auswirkt (vgl. Diskussion zu Finnland im internationalen Leistungsvergleich), ist nicht eindeutig nachgewiesen. Möglicherweise wirkt sich eine integrative Sekundarstufe I tendenziell leistungsförderlich auf die Kinder aus (vgl. auch Fend, 1982). Wir vermuten, dass die Bildungsungleichheit in Kantonen mit integriertem oder kooperativem Sek-I-Modell geringer ist als in Kantonen mit einem segregierten Modell.

Tabelle 7 zeigt eine höhere Streuung der Migranten/-innen in Kantonen mit segregierter Sek I-Struktur im Vergleich zu den Kantonen mit integrierter Sek I-Struktur. Die Segregation scheint die Benachteiligung der Migranten/-innen zu verstärken. Die gemischten Kantone weisen gleichzeitig Schulen mit integrierter und andere Schulen mit segregiertem Modell auf und sind daher diesbezüglich nicht eindeutig zu interpretieren. Damit korrespondiert der Befund, dass im Durchschnitt der Migranten/-innenanteil in Schulniveaus mit höheren Ansprüchen in Kantonen mit integriertem Modell höher ist als in Kantonen mit segregiertem Modell. Die Integration trägt dazu bei, dass die Migranten/-innen eher in Schulniveaus mit erweiterten Anforderungen zugewiesen werden.

Die Streuung der Schülerbeteiligung zwischen den Schulniveaus unterscheidet sich zwischen den beiden Kantonstypen nur geringfügig. Allerdings ist der Schüleranteil in erweiterten

Schulniveaus in integrierten Kantonen deutlich tiefer als in segregierten Kantonen. Offenbar werden die Schüler im Vergleich zu den Schülerinnen durch die Integration tendenziell benachteiligt.

Tabelle 7: Bildungsbeteiligung nach Sek I-Struktur

	Streuung der Migranten- beteiligung	Migrantenanteil in hohen Niveaus (Quotient)	Streuung der Schü- lerbeteiligung	Schüleranteil in hohen Niveaus (%)
Integriert	0.0064	0.7021	0.0031	43.65
Segregiert	0.0134	0.6977	0.0030	47.20
Gemischt	0.0173	0.7471	0.0037	48.92

Legende: integriert: Kantone LU, OW; segregiert: Kantone SO, AG, BS, BL, AR, FR, GL, GR, SG, SH, TG, UR, ZG; gemischt: Kantone ZH, BE, AI; nicht einteilbar: SZ

3.5.3 Elternmitwirkung

Im Selektionsverfahren in die Sekundarstufe I bezieht sich eine Kontroverse auf Art und Ausmass der Elternmitwirkung (Neuenschwander, 2011). Die Kantone sowie die Deutschen Bundesländer variieren nicht nur in Art und Ausmass der Elternmitwirkung, sondern sie haben diesen Aspekt im Selektionsverfahren immer wieder verändert (zum Beispiel Kanton Bern). Einerseits wird durch eine starke Elternmitwirkung eine stärkere demokratische Legitimierung der Schule erhofft, so dass die Akzeptanz der Schule in der Elternschaft steigt und die Eltern den schulischen Selektionsentscheid mittragen. Andererseits zeigte die Übersicht von Henderson & Mapp (2002), dass der Elterneinbezug bei Schulentscheidungen die Leistungen von Kindern erhöht.

Allerdings bringen sich die Eltern je nach Engagement, Vorwissen und Schuleinstellung unterschiedlich wirksam im Selektionsverfahren ein. Eltern mit guter Ausbildung können ihre Kinder wirksamer im Selektionsverfahren fördern und unterstützen als Eltern mit schlechter Schulbildung. Umgekehrt könnten Migranteneltern tiefere Ansprüche an ihre Kinder richten als einheimische Eltern. Neuenschwander et al. (2012) berichteten, dass Kinder von Eltern, die über das Schweizer Schulsystem gut informiert sind, eher in ein tieferes (!) Schulniveau zugewiesen werden, als aufgrund der Noten erwartet werden kann. Wenn Lehrpersonen leistungsstarke Migrantenkinder "entdecken" und für anforderungsreiche Schulniveaus vorschlagen, könnte eine lehrpersonenbasierte Zuweisung dazu führen, dass vergleichsweise mehr Migrantenkinder in Schulniveaus mit hohen Ansprüchen übertreten als in Kantonen mit gemeinsamer Übertrittsentscheidung von Lehrpersonen und Eltern.

Gemäss Tabelle 8 ist die Streuung der Migranten/-innenbeteiligung in Schulniveaus mit hohen Anforderungen in den Kantonen mit starker Elternmitwirkung geringer als in Kantonen, in denen primär die Lehrpersonen den Selektionsentscheid fällen. Offenbar führt eine ausgeprägte Elternmitwirkung im Selektionsverfahren eher zu einer Benachteiligung der Migrantenkinder, weil sich die Migranteneltern weniger stark einbringen können als die einheimischen Eltern. Auch der Migranten/-innenanteil in Schulniveaus mit erweiterten Ansprüchen ist in Kantonen höher, in denen die Zuweisung auf der Lehrerempfehlung basiert als in Kantonen, in denen die Übertrittsentscheidung auf Eltern und Lehrpersonen abgestützt wird.

Hingegen finden wir nur geringe Unterschiede zwischen den Kantonen mit starker Elternmitwirkung im Vergleich zu den Kantonen mit geringer Elternmitwirkung im Hinblick auf die Bildungsbeteiligung der Schüler. Sowohl die Verteilung wie auch der Anteil Schüler in Schul-

formen mit erweiterten Ansprüchen sind zwischen den beiden Gruppen von Kantonen ähnlich.

Tabelle 8: Bildungsbeteiligung nach Elternmitwirkung

	Streuung der Migrantenteilnahme	Migrantenteilnahme in hohen Niveaus (Quotient)	Streuung der Schülerbeteiligung	Schüleranteil in hohen Niveaus (%)
Lehrerempfehlung	0.0159	0.7645	0.0035	47.37
Gemeinsam Eltern und Lehrperson	0.0093	0.6157	0.0024	47.15

Legende: Empfehlung: Kantone AG, ZH, AI, AR, GL, OW, SG, BS, GR, SO, FR; gemeinsam: Kantone BE, LU, SH, SZ, TG, ZG, BL, UR

3.5.4 Einsatz von Orientierungsarbeiten/Leistungsprüfung

Während in manchen Kantonen die Übertrittsempfehlung alleine auf den Noten der abgebenden Schule basiert, wird die Übertrittsempfehlung in anderen Kantonen auf eine Vergleichsprüfung bzw. eine Orientierungsarbeit abgestützt. Ein Vorteil davon liegt darin, dass Orientierungsarbeiten Leistungen auf der Grundlage einer grossen Vergleichsgruppe abbilden lassen. Denn zwischen den Schulklassen gibt es grosse Leistungsunterschiede (Kronig, 2007; Neuenchwander, Balmer, Gasser, Goltz, Hirt, Ryser, Wartenweiler, 2005), doch bildet die Notenskala diese Leistungsunterschiede zwischen den Klassen in der Regel nicht ab. Während eine Leistung in einer Klasse mit einer 6 beurteilt wird, wird die gleiche Leistung in der anderen Klasse mit der Note 3 bewertet. Vergleichsarbeiten erlauben, Bezugsgruppeneffekte zu relativieren und die Benachteiligung von Kindern bei der Leistungsbeurteilung aufgrund des hohen Leistungsniveaus einer Klasse zu kompensieren.

Tabelle 9 zeigt, dass die Streuung der Migrantent/-innenbeteiligung zwischen den verschiedenen Schulniveaus in Kantonen mit Orientierungsarbeiten etwa gleich gross ist wie in Kantonen ohne Orientierungsarbeiten. Der Migrationsanteil in Schulniveaus mit erweiterten Ansprüchen ist höher in Kantonen mit Orientierungsarbeiten als in Kantonen ohne Orientierungsarbeiten. Die Einführung von Orientierungsarbeiten führt also zu einer höheren Bildungsgleichheit im Hinblick auf die Beteiligung von Migrantent/-innen in den anspruchsvollen Schulniveaus. Die Orientierungsarbeiten führen zu einer höheren Beteiligung der Migrantent/-innen in erweiterten Schulniveaus.

Tabelle 9: Bildungsbeteiligung nach Beurteilungsverfahren

	Streuung der Migrantenteilnahme	Migrantenteilnahme in hohen Niveaus (Quotient)	Streuung der Schülerbeteiligung	Schüleranteil in hohen Niveaus (%)
OA	0.0136	0.7268	0.0028	47.56
Ohne OA	0.0137	0.6794	0.0033	47.02

Legende: Orientierungsarbeiten (OA): Kantone FR, SO, BS, BE, LU, BL, SZ, OW, AI; ohne Orientierungsarbeiten: Kantone AG, ZH, GL, SG, SH, TG, ZG, GR, UR, AR

Es gibt auch kleine Effekte von Orientierungsarbeiten auf die Bildungsbeteiligung von Schülern im Verhältnis zu den Schülerinnen. Der Anteil Schüler im Vergleich zu den Schülerinnen

ist in Schulniveaus mit erweiterten Ansprüchen höher, wenn Orientierungsarbeiten eingesetzt werden. Entsprechend streut die Geschlechterverteilung zwischen den Schulniveaus in den Kantonen mit Orientierungsarbeiten weniger stark als in Kantonen ohne Orientierungsarbeiten. Die Einführung von Orientierungsarbeiten scheint demnach zu höherer Bildungsgleichheit in Bezug auf das Geschlecht zu führen.

3.5.5 Gesamteindruck

Je nach Kanton werden im Selektionsverfahren in die Sekundarstufe I unterschiedliche Selektionskriterien verwendet. Die meisten Kantone stützen sich im Selektionsentscheid auf die Leistungen bzw. Noten in den Fächern Muttersprache, Mathematik und 1. Fremdsprache (Französisch oder Englisch) oder Mensch und Umwelt ab. In manchen Kantonen basiert der Übertrittsentscheid zusätzlich auf dem Gesamteindruck des Kindes, seinem Lern- und Arbeitsverhalten sowie seinem sozialen Verhalten im Unterricht. Diese Kategorie ist in den meisten Übertrittsverfahren nicht präzise umschrieben und soll in erster Linie Lehrpersonen einen Spielraum schaffen, Schulniveauzuweisungen aufgrund von Noten in Grenzfällen zu korrigieren. Insbesondere kann keine plausible Typologie von Kantonen vorgenommen werden, die eine Aussage zur Bedeutung von Sozialverhalten für den Übertrittsentscheid zulässt. Der Kanton Thurgau konnte wegen ungenauen Aussagen zu diesem Aspekt des Übertrittsverfahrens keiner Gruppe zugeordnet werden.

Tabelle 10 zeigt, dass die Bildungsungleichheit im Hinblick auf den Migrationshintergrund tendenziell sinkt, wenn neben den Noten auch der Gesamteindruck berücksichtigt wird. Entsprechend ist der Migrantanteil in Schulniveaus mit erweiterten Ansprüchen höher, wenn neben den Noten auch der Gesamteindruck des Kindes berücksichtigt wird. Der Gesamteindruck führt gemäss dieser Tabelle nicht zu einer Benachteiligung der Migranten/-innen aufgrund von Lehrervorurteilen. Vielmehr könnte die persönliche Beziehung zwischen Lehrperson und Kind dazu führen, dass kollektive Vorurteile gegenüber Migranten/-innen korrigiert werden.

Im Hinblick auf das Geschlecht fanden wir keinen substanziellen Unterschied zwischen den Kantonen, welche neben den Noten den Gesamteindruck berücksichtigen und den Kantonen, die den Übertrittsentscheid alleine auf Noten abstützen.

Tabelle 10: Bildungsbeteiligung nach Selektionskriterien

	Streuung der Migranten beteiligung	Migrantanteil in hohen Niveaus (Quotient)	Streuung der Schüler- beteiligung	Schüleranteil in hohen Niveaus (%)
Noten und Ge- samteindruck	0.0125	0.7208	0.0028	47.24
Noten	0.0171	0.6590	0.0053	47.02

Legende: Gesamteindruck: Kantone ZH, BE, LU, GR, OW, SZ, UR, ZG, AG, BS, AR, AI, SO, BL, SH; Noten/Leistungen: Kantone SG, FR, GL; nicht einteilbar: TG

Literatur

- Bos, W., Hornberg, S., Arnold, K.-H., Faust, G., Freide, L., Lankes, E.-M., Schwippert, K., Valtin, R. (Eds.). (2008). *IGLU-E 2006. - Die Länder der Bundesrepublik Deutschland im nationalen und internationalen Vergleich*. Münster: Waxmann.
- Baumert, J., Stanat, P., & Waterman, R. (Eds.). (2006). *Herkunftsbedingte Disparitäten im Bildungswesen: Differenzielle Bildungsprozesse und Probleme der Verteilungsgerechtigkeit. Vertiefende Analysen im Rahmen von PISA 2000*. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Fend, H. (1982). *Gesamtschule im Vergleich*. Weinheim: Beltz.
- Heid, H. (1988). Zur Paradoxie der bildungspolitischen Forderung nach Chancengleichheit. *Zeitschrift für Pädagogik*, 34, 1-17.
- Henderson, A. T. & Mapp, K. L. (2002). *A new wave of evidence. The impact of school, family, and community. Connections on student achievement*: National Center for family & community connections with schools.
- Kronig, W. (2007). *Die systematische Zufälligkeit des Bildungserfolgs*. Bern: Haupt.
- Neuenschwander, M. P., Balmer, T., Gasser, A., Goltz, S., Hirt, U., Ryser, H. & Wartenweiler, H. (2005). *Schule und Familie - was sie zum Schulerfolg beitragen*. Bern: Haupt.
- Neuenschwander, M. P. (2009). Systematisch benachteiligt? Ergebnisse einer Studie zu Bildungssystem und -beteiligung. *Pädagogische Führung*, 20(3), 36-39.
- Neuenschwander, M. P. (2011). Elternmitwirkung beim Übergang in die Sekundarstufe I. *Pädagogische Führung*(4), 131-133.
- Neuenschwander, M. P., Gerber, M., Frank, N., & Rottermann, B. (2012/im Druck). *Schule und Beruf: Wege in die Erwerbstätigkeit*. Wiesbaden: VS-Verlag.

Quellen zu Übertrittsverfahren in einzelnen Kantonen (Abschnitt 3.1.2)

Kanton Aargau

- Mail von BKS AG (25. Juli 11)

Kanton Appenzell Ausserrhoden

- Weisungen zur Art der Beurteilung der Lernenden vom 28. August 2001/18. September 2001

Kanton Appenzell Innerrhoden

- Landesschulkommissionsbeschluss zum Schulgesetz 411.012, Artikel 62-69

Kanton Basel-Landschaft

- 640.21, n67 und n69: Verordnung über Schülerbeurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt

Kanton Basel-Stadt

- Verordnung betreffend die Beurteilung des Lernens der Orientierungsschülerinnen und -schüler sowie den Übertritt von der Orientierungsschule an die Weiterbildungsschule oder an ein Gymnasium (Lernbeurteilungsverordnung OS) vom 10. Juni 2003 413.100

Kanton Bern

- Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe 1 – Weisungen vom 1. Februar 1997 betreffend das Übertrittsverfahren in die Sekundarstufe 1

Kanton Freiburg (Deutschfreiburg)

- Der Übertritt von der Primar- in die Orientierungsschule. Ausführungsbestimmungen. (vom 10. Februar 1998)

Kanton Glarus

- Verordnung über die Beurteilung, die Promotion und den Übertritt der Lernenden an der Volksschule (Promotionsverordnung) IV B/31/4 vom 13. Mai 2003
- Aufnahmereglement der Kantonsschule IV B/4/4 vom 6. Juni 1995

Kanton Graubünden

- Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung) vom 17. Juni 1996
- Mail von Bildungsverwaltung Kanton Graubünden vom 05.10.2011
- Verordnung über die Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen vom 14. September 1999
- Teilrevision der Verordnung über die Aufnahmeprüfungen an den Bündner Mittelschulen (14. November 2000)

Kanton Luzern

- Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule SRL Nr. 405b vom 15. Mai 2007

Kanton Nidwalden

- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung), 312.11 vom 1. Juli 2003. → C. Übertritt in die Kooperative und die Integrierte Orientierungsschule oder in die Werkschule

- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die kantonale Mittelschule (Mittelschulverordnung), 314.11 vom 12. Juni 2007, §3-10

Kanton Obwalden

- Ausführungsbestimmungen über das Übertrittsverfahren in die Oberstufe der Volksschule vom 5. Juni 1990, 412.111
- Ausführungsbestimmungen über die Aufnahme in die Kantonsschule vom 20. Mai 1997

Kanton Schaffhausen

- Verordnung des Erziehungsrates über Zeugnisse und Beförderung der Schülerinnen und Schüler an den Primar- und den Orientierungsschulen 411.102 vom 7. Mai 2003

Kanton Schwyz

- Weisungen über Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule, vom 3. Februar 1988 mit Änderungen bis zum 5. Juni 2002

Kanton Solothurn

- Reglement über die Aufnahme in die Oberstufe der Volksschule (413.451, Jahr 1983)
- Reglement über Aufnahme, Promotion und Entlassung der Schüler für Gymnasium, Oberrealschule, Wirtschaftsgymnasium und Handelsschule (Diplomabteilung der Verkehrsschule) (Promotionsreglement der Kantonsschulen I) (414.441.1, RRB vom 2. März 1973)

Kanton St. Gallen

- Promotions- und Übertrittsreglement vom 25. Juni 2008, Abschnitt 3.1.a, Übertritt von der Primarstufe in die Oberstufe
- Volksschulgesetz Kanton SG vom 13. Januar 1983, 213.1, Art. 31 Beförderung und Übertritt

Kanton Thurgau

- Mail vom 6. September 2011, Amt für Volksschule

Kanton Uri

- Reglement über den Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die Oberstufe und in das Gymnasium (Übertrittsreglement) 10.1711 vom 16. September 1998 sowie Änderungen vom 4. Oktober 2000

Kanton Wallis

- Gesetz über die Orientierungsschule 411.2 vom 13. Mai 1987, Kapitel 2
- Allgemeines Reglement über die Orientierungsschule 411.200 vom 16. September 1987, Kapitel 2 und 3

Kanton Zürich

- Gesetz über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulgesetz) vom 11. Juni 1899, 412.11, §63, §66
- Verordnung über den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule (Übertrittsverordnung) vom 28. Oktober 1997, 412.12

Kanton Zug

- Verordnung betreffend das Übertrittsverfahren vom 17. Dezember 1991
- Verordnung betreffend das Übertrittsverfahren. Änderung vom 31. August 1999
- Aufnahmereglement des Untergymnasiums vom 24. Juni 1998, 215.32

Anhang

A PISA Mittelwerte nach Kanton und Fach

Kanton	Gesamtmittelwert	Mittelwert		
		Mathematik	Lesen	Naturwissenschaften
SH	559	581	538	557
SG	546	565	527	547
TG	531	549	515	529
BE d	529	541	515	531
VS d	519	536	512	510
BL	519	529	506	521
VS f	515	538	500	507
FR f	514	542	497	504
AG	513	526	497	515
ZH	508	525	492	508
D-Rest	504	526	487	500
JU	501	534	475	495
VD	500	519	491	490
BE f	494	518	476	487
NE	491	510	478	486
CH I	479	477	475	484
GE	468	481	461	462

B PISA Mittelwerte nach Kanton, Schulniveau und Fach

B.1 Mathematik

KANTON	SCHULNIVEAU (MITTELWERTE)							Gesamt
	Stammklassen – Anforderungen			Niveaunklassen – Anforderungen				
	hoch	mittel	Basis	keine Unterscheidung	hoch	mittel	Basis	
SH	677	577	491					581
SG	644	574	478					565
TG	647	586	483	521		568	489	549
FR f	602	543	481					542
BE d	610	556	476		581	522	498	541
VS f	600	504			566	526	493	538
VS d	607	555	490		564	515	487	536
JU					593	523	485	534
BL	600	526	462					529
AG	611	521	447					526
D Rest	594	538	458		617	507	438	526
ZH	629	554	459			525	457	525
VD	589	521	448					519
BE f	589	514	452					518
NE	574	503	453					510
CH I		560	477		553	500	462	510
GE	536				513	453	422	481

B.2 Lesen

KANTON	SCHULNIVEAU (MITTELWERTE)							Gesamt
	Stammklassen – Anforderungen			keine Unterscheidung	Niveaunklassen – Anforderungen			
	hoch	mittel	Basis		hoch	mittel	Basis	
SH	610	547	458					538
SG	601	537	442					527
BE d	586	530	451		542	511	471	515
TG	599	546	450	508		530	455	515
VS d	564	535	465		550	502	454	512
BL	567	507	443					506
VS f	559	457			527	493	465	500
FR f	554	501	436					497
AG	571	494	426					497
ZH	592	518	431			489	429	492
VD	559	492	420					491
D Rest	569	499	413		558	475	409	487
NE	539	474	422					478
BE f	546	472	411					476
CH I		509	431		527	469	440	475
JU					535	470	421	475
GE	516				492	430	404	461

B.3 Naturwissenschaften

KANTON	SCHULNIVEAU (MITTELWERTE)							Gesamt
	Stammklassen – Anforderungen			Niveaunklassen – Anforderungen				
	hoch	mittel	Basis	keine Unterscheidung	hoch	mittel	Basis	
SH	643	561	467					557
SG	628	554	457					547
BE d	609	541	462		569	515	490	531
TG	633	558	461	504		551	467	529
BL	590	523	449					521
AG	596	516	434					515
VS d	576	528	460		547	490	458	510
ZH	616	525	434			512	451	508
VS f	578	460			532	498	466	507
FR f	568	508	437					504
D Rest	583	517	430		553	492	425	500
JU					556	484	445	495
VD	565	491	414					490
BE f	563	483	415					487
NE	550	480	428					486
CH I		532	444		535	472	438	484
GE	524				493	428	402	462